

Voir Note explicative
See Explanatory Note
Siehe Erläuterungen
GER

Numéro de dossier <i>File-number</i> <i>Beschwerdenummer</i>
--

COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Conseil de l'Europe - *Council of Europe* - *Europarat*
Strasbourg, France - *Frankreich*

REQUÊTE
APPLICATION
BESCHWERDE

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,
ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

*under Article 34 of the European Convention on Human Rights
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*

IMPORTANT: La présente requête est un document juridique et peut affecter vos droits et obligations
This application is a formal legal document and may affect your rights and obligations.
WICHTIG: *Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.*

I. DIE PARTEIEN

A. DER BESCHWERDEFÜHRER

Beschwerdeführer (BF) sind (gleiche Adresse):

BF1: Erwin KESSLER, handlungsbevollmächtigter Präsident des BF2

BF 2: Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT

3. Nationalität BF 1: Schweiz

4. Beruf BF1: Redaktor und Geschäftsführer

5. Geburtsdatum und -Ort BF 1: 29. Februar 1944, Romanshorn

6. Ständige Anschrift: Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil

7. Tel No: 0041 52 378 23 01

Fax: 0041 52 378 23 62

B. DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI

13. Schweiz

II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

Definition:

Die Beschwerdeführer BF1 + BF2 zusammen werden im folgenden als „VgT“ bezeichnet, da es sich in diesem Verfahren um eine reine Angelegenheit des VgT handelt. Im nationalen Verfahren wurde der BF1 in seiner Funktion als Präsident und Geschäftsführer des BF2 (VgT) eingeklagt.

1

Der VgT kritisiert eine Tagesschau-Moderatorin (Katja Stauber) des staatlichen Schweizer Fernsehens SF - im Folgenden „Botox-Moderatorin“ genannt -, weil diese öffentlich schwere Tierquälerei unterstützt.

2

Zum ersten lässt sie sich nachweislich regelmässig das Antifalten-Mittel Botox spritzen (bei der Erstveröffentlichung war das noch als Vermutung formuliert).

Die Herstellung von Botox ist laufend mit grausamen Tierversuchen (tödliche Vergiftungsversuche) verbunden; je mehr Botox konsumiert wird, um so mehr solcher Tierversuche werden durchgeführt. Mit dem Konsum von Botox unterstützt die Botox-Moderatorin schwere Tierquälerei.

Den nationalen Gerichte vorgelegte Dokumentationen über Botox und der mit der Produktion verbunden Grausamkeit an Tieren:

Beilage 02: Inhaltsbeschreibung der "Kassensturz"-Sendung 20.11.2007

Beilage 03: Video-Ausschnitt der "Kassensturz"-Sendung vom 20.11.2007

Beilage 04: Ausschnitt aus der ZDF-Sendung über Botox: „Gequälte Schönheit“

Beilage 05: Ärzte für Tierschutz in der Medizin über Botox

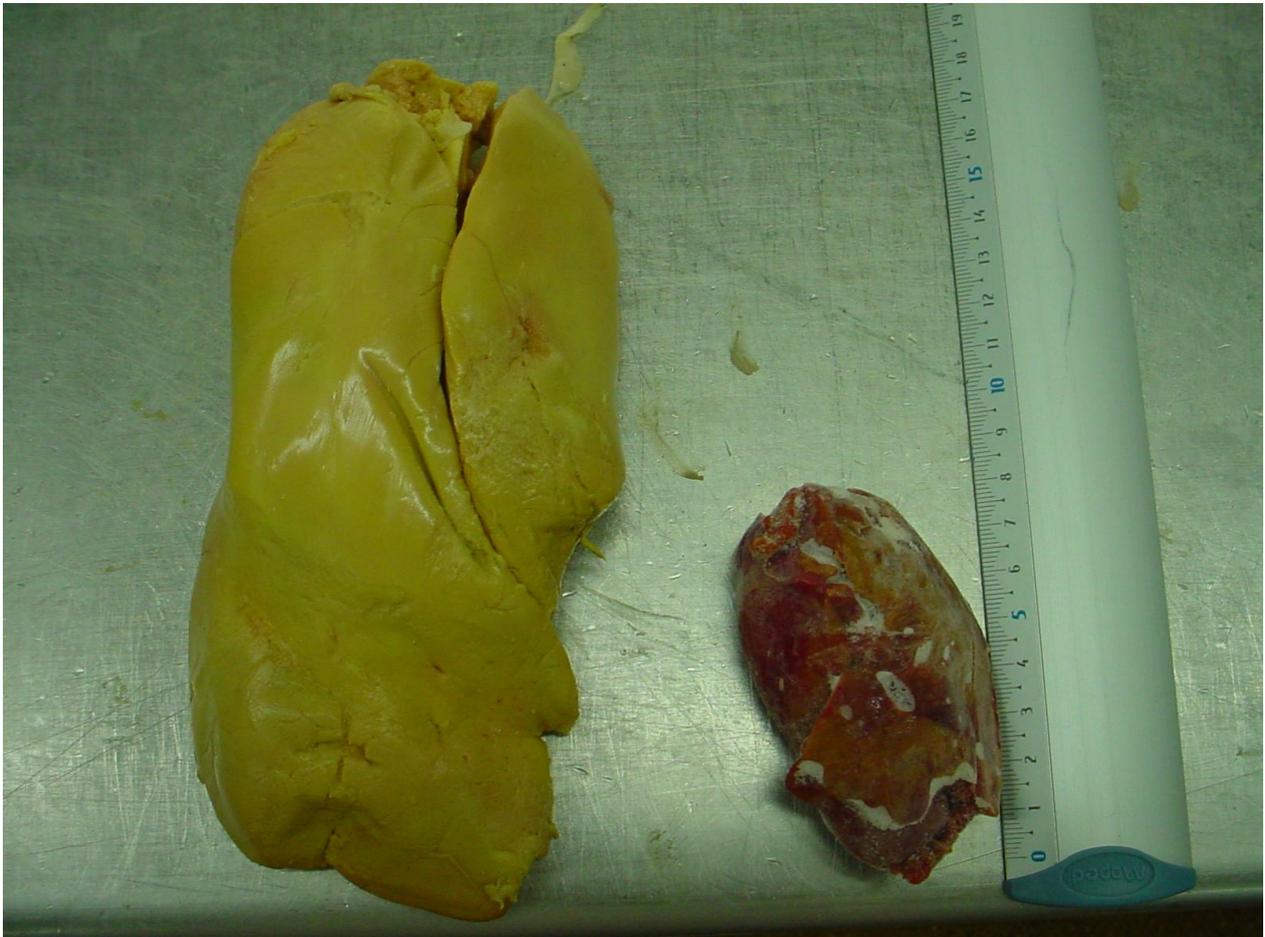
Beilage 12: Mit Botox sah ich aus wie ein Depp, Tages-Anzeiger Online 30. November 2009

Beilage 13: Die Rückkehr zur Realität, NZZ am Sonntag vom 23. Mai 2010

3

Zum zweiten äusserte sich die Botox-Moderatorin in einer Tagesschau mit Mimik und Tonfall zustimmend und bewundernd zum Konsum der berüchtigten Tierquälprodukte Foie Gras und Hummer.

a) **Foie Gras**, auch Stopfleber genannt, ist eine auf das mehrfache der natürlichen Grösse angeschwollene, krankhaft verfettete Leber, die durch gewaltsame Zwangsfütterung von Enten und Gänsen erzeugt wird. Dabei wird den Tieren täglich zweimal ein Rohr in den Hals gesteckt bis in den Magen hinunter und so hydraulisch ein Futterbrei direkt in den Magen gepresst.



Vergleich einer normalen Entenleber (rechts) mit einer durch Zwangsfütterung erzeugten gelben Fettleber ("Foie Gras").

Dokumentationen über das grausame Stopfen von Enten und Gänsen (Beilagen aus dem nationalen Verfahren):

Beilage 21: Das Wesen der Enten. Tierfreundliche Haltung im Garten von Erwin Kessler.

Beilage 22: Foie-Gras-Produktion in Frankreich (Video)

Beilage 23: Foie-Gras-Produktion in Israel (Video). Heute in Israel wie auch in der Schweiz verboten.



b) **Hummer** werden sehr qualvoll gefangen, monatelang mit zusammengebundenen Scheren in winzigen, mit Wasser berieselten Behälter gelagert und rund um die Welt transportiert und schliesslich in der Küche von Gourmet-Restaurants lebend in kochendes Wasser geworfen. Es wird immer wieder berichtet, wie dabei der Deckel des Kochtopfs niedergedrückt werden muss, damit die Tiere nicht aus dem heissen Wasser fliehen können.

Den nationalen Gerichten vorgelegte Dokumentationen zu dieser Tierquälerei:

Beilage 19: Ausschnitt Kassensturzsendung über Hummer

Beilage 20: Ausschnitt NZZ-Format über Hummer

4

Die Botox-Moderatorin reagierte auf die Kritik des VgT mit einer Klage wegen Persönlichkeitsverletzung. Dass die Kritik unwahr wäre, behauptete sie nicht. Dennoch haben die nationalen Gerichte dem VgT diese Kritik absolut und in jeder Form verboten. Nach einem mehrjährigen Hauptverfahren wurde das vorsorglich erlassene Total-Verbot, die Botox-Moderatorin in Zusammenhang mit Botox oder Tierquälerei zu erwähnen, durch ein scheinbar

differenzierteres, aber völlig unbestimmtes Kritikverbot (chilling effect) ersetzt. Ein Erläuterungsgesuch zur Interpretation des widersprüchlichenⁱ Verbotes lehnte das Obergericht ab. Das Bundesgericht äusserte sich dazu widersprüchlich. Einmal ist die Rede, der VgT hätte seine Kritik am Verhalten der Botox-Moderatorin auch sachlich vortragen können. An anderer Stelle interpretiert das Bundesgericht das Dispositiv des Obergerichts jedoch dahingehend, es verbiete jegliche Kritik der Botox-Moderatorin im Zusammenhang mit Tierquälerei und Tierquälprodukten. Erste Anklagen gegen den BF1 wegen angeblichem Ungehorsam gegen das richterliche Verbot zeigen bereits, dass das Urteil in der Strafjustizpraxis als totales Kritikverbot aufgefasst wird, wonach schon die bloße Erwähnung der Botox-Moderatorin im Zusammenhang mit Botox und Tierquälprodukten als strafbarer Verstoss gegen das Äusserungsverbot angesehen wird.

5

Zur Botox-Spritzerei der Botox-Moderatorin führte der VgT vor Bundesgericht folgendes aus (Beilage a, Seite 3, Ziffer 5 ff), das für die Beurteilung, ob die Werturteile des VgT vor dem Tatsachenhintergrund vertretbar sind oder nicht, zu beachten ist:

5

In den inkriminierten Publikationen beschrieben die Beklagten die mit der Produktion von Botox verbundene Tierquälerei, was mit dem angefochtenen Urteil nun verboten wurde. Auch im Plädoyer vor Bezirksgericht trugen die Beklagten diese Sachinformation vor, um dem Gericht klar zu machen, dass ihrer Kritik an der Klägerin ein bestialisches Verbrechen an Tieren zugrundeliegt, welches nur der Befriedigung von Eitelkeit und einem perversen Jugendlichkeitswahn dient, was eine scharfe und auch provozierend-aufrüttelnde Kritik rechtfertigt. Auszug aus dem Plädoyer vor Bezirksgericht:

1

Botox wird aus dem Bakteriengift Botulinumtoxin hergestellt. Die stark verdünnte Botox-Lösung wird gespritzt und lähmt zeitweise (vier bis sechs Monate) die Nerven der Gesichtsmuskeln, sodass diese sich nicht zusammenziehen und keine Hautfalten mehr bilden können. Weil damit auch Mimikfalten nicht mehr möglich sind, wirken gebotoxte Gesichter maskenhaft.

ⁱ Soll die Begründungspflicht als Grundsatz eines fairen Verfahrens nicht zu totem Buchstaben verkommen, erfüllt nicht schon jede willkürliche, unvernünftige und nicht nachvollziehbare Begründung die Begründungspflicht, vielmehr umfasst eine verfassungs- und EMRK-konforme Begründung eine "auf Berechenbarkeit abzielende Darlegung des Warums" ("Die gerechte Begründung", Kilian Meyer, AJP 11/2010, Seite 1417). Ist aber eine Urteilsbegründung widersprüchlich, unverständlich und darauf abzielend, die Willkür des Entscheides zu verschleiern, ist das zugrundeliegende Urteil nicht berechenbar und die Begründungspflicht nach Auffassung des VgT verletzt. "Ein zentrales Postulat der Lehre ist, dass jede Begründung in sich schlüssig zu sein hat." (Kilian Meyer, Seite 1430). Der EGMR ist aufgerufen, hierzu anhand des vorliegenden Falles in einem **Grundsatzurteil** Stellung zu nehmen.

2

Den Preis für dieses gespritzte vermeintlich jugendliche Aussehen zahlen die Versuchstiere. Weil das Botox ein sogenanntes Biologikum ist, das heisst ein mit biologischen Prozessen hergestelltes Mittel, schwankt die Giftigkeit jeder Produktions-Charge. Die Giftigkeit der Produktions-Chargen wird in immer wieder neuen grausamen Tierversuchen ermittelt. Den in Gruppen eingeteilten Versuchstieren wird das starke Nervengift Botox in die Bauchhöhle gespritzt. Jede Gruppe erhält eine andere Verdünnung. Auf diese Weise wird die Dosis ermittelt, bei der genau die Hälfte der Tiere stirbt. Dies wird als LD50-Test bezeichnet. LD50 bedeutet die Letalitäts-Dosis, bei der 50% der Tiere sterben. Die Nager, mindestens 100 pro Produktionseinheit, sterben unter entsetzlichen Krämpfen. Es kommt zu Muskellähmungen, Sehstörungen und Atemnot. Der Todeskampf der Tiere kann drei bis vier Tage dauern, bis sie schliesslich qualvoll ersticken. Jährlich sterben so weltweit rund 100'000 bis 300'000 Mäuse qualvoll, damit eitle Menschen ein paar Falten weniger im Gesicht haben.

Beweis: Kassensturzsending vom 20.11.2007:

Beilage 2: Online-Text zur Kassensturzsending

Beilage 3: Video-Ausschnitt der Kassensturzsending

3

Wer denkt, es seien ja nur Mäuse und Ratten, welche wegen Botox vergiftet werden, der ist nicht informiert oder hat ein Herz aus Stein.

Ratten sind keineswegs die Ekeltiere, für die sie lange Zeit gehalten wurde. Wie viele andere total unterschätzte Tiere hat die Forschung in den letzten Jahren Unglaubliches über diese Tiere entdeckt. Es sind hochintelligente, sensible Tiere. Sie sind auch anhängliche, liebenswerte Heimtiere, wenn Menschen mit ihnen Freundschaft schliessen.



Kinder haben allgemein einen natürlicheren, emotionaleren Zugang zu Tieren als die meisten Erwachsenen mit ihren Vorurteilen und ihrem Zweckdenken. Das folgende kleine Gedicht drückt das sehr schön aus:

Die Ratte

Lag eine Ratte, zu Tode verletzt,
lag hinter der Scheune allein,
ihr Fell war blutig und zerfetzt.

*Kam ein Mädchen, nahm die Ratte wie ein Kind,
nahm wie eine Mutter sie in die Arme lind –
eia popeia schlaf ein!*

*Das Mädchen wiegt die Ratte sacht,
hüllt in die Schürze sie ein.
In seinen Augen ein Lächeln erwacht,
und aus dem Lächeln klingt es leis,
ein silbernes Stimmchen singt ganz leis:
eia popeia schlaf ein!*

Laborratten und -Mäuse auf der Folter-Station der ETH Zürich: Winzige Käfige – die Versuchstiere leiden allein schon unter den unmenschlichen Haltungsbedingungen.



4

Obwohl über diese Tierquälerei für Botox schon mehrfach in den Medien berichtet wurde, ist bei den Botox-Behandlungen ein regelrechter Boom zu verzeichnen. So wurde zum Beispiel in Zürich eine Walk-in-Praxis eröffnet. Hier kann man sich ohne Voranmeldung, innert 30 Minuten eine Botox-Behandlung gegen Stirnfalten verpassen lassen. Auf deren Praxis-Website wird man begrüsst mit Sprüchen wie „das Gesicht verrät die Stimmung des Herzens“ oder „Moral ist immer die letzte Zuflucht von Leuten, die die Schönheit nicht begreifen“ usw. Und das Ganze wird noch untermalt mit einer sanften Meditations-Musik, damit man sich so richtig „wohl“ fühlt.

5

Was da als Schönheit angepriesen wird, ist eine Perversion ohnegleichen. Das kann man regelmässig in der Tagesschau des Schweizer Fernsehens studieren, wenn die Klägerin wieder Dienst hat. Ihre Mimik ist praktisch auf das Zukneifen der Augen und das Aufsperrn und Verzerren ihres grossen Mauls beschränkt, wie wir in **Standbildserien aus Tagesschausendungen** eindrücklich zeigen. Die mit Botox gelähmte Gesichtshaut zeigt kaum mehr Mimik, statt dessen eine maskenhafte Glätte, deutlich sichtbar insbesondere an ihrer ewig glatten, ausdruckslosen Stirne.

6

Ausschnitt aus **ZDF-Sendung über Botox: „Gequälte Schönheit“** (Beilage 4)

7

Die Klägerin hat sich – das hat sie selbst herumeredet – zur Party an ihrem 40. Geburtstag zum ersten mal Botox spritzen lassen. Das weiss im Fernsehstudio jeder. In jüngster Zeit hat sie diese kosmetische Behandlung sichtlich intensiviert. Auffällig ist die maskenhaft glatte Gesichtshaut im Vergleich zur altersgemäss, natürlich aussehenden Haut an Hals und Decollté.

8

Die Klägerin hat die Verwendung von Botox nicht bestritten – wohl weil es zu viele Mitwisser gibt. Prozessual gilt diese Tatsache als zugestanden. Für den Fall, dass die Klägerin die Verwendung von Botox im weiteren Verfahren doch noch bestreiten sollte, beantrage ich eine gerichtsmedizinische Expertise.

9

Für jede ihrer Botox-Behandlung müssen erneut Versuchstiere grauhaft leiden. Wie dargelegt, mussten nicht nur Tierversuche für die Entwicklung dieses Kosmetikums dran glauben, sondern es werden immer wieder neue grausame Vergiftungsversuche für jede Produktions-Charge gemacht. Jede Botoxbehandlung erhöht die Zahl der so zu Tode gequälten Tiere.

10

Die Botox-Behandlungen müssen alle paar Monate wiederholt werden, weil die Antifaltenwirkung nachlässt. Schönheitspatienten werden so zu Dauerkunden. Egoistische Menschen wie die Klägerin, die sich nur um ihre vergängliche äussere Erscheinung kümmern, interessiert das Leiden der Versuchstiere nicht. Für sie sind das ja „nur Tiere“. Eine Einstellung, die kritisiert werden darf und muss, insbesondere wenn sich eine Person des öffentlichen Lebens öffentlich so unmoralisch verhält.

11

Im Februar 2008 hat die „schweizerische Ärztezeitung“ an die über 30'000 Mitglieder der Ärzteverbindung FMH den Aufruf gerichtet, aus Tierschutzgründen auf Botox bei kosmetischen Behandlungen zu verzichten. Der Aufruf kam von den „Ärztinnen und Ärzten für Tierschutz in der Medizin“ (Beilage 5).

12

Im Sinne des schweizerischen Tierschutzgesetzes werden solche Vergiftungsversuche dem höchsten Schweregrad zugeordnet. Für kosmetische Anwendungen werden solche Tierversuche in der Schweiz nicht bewilligt. Dies wird jedoch umgangen, indem diese Tierversuche in Ländern durchgeführt werden, wo sie erlaubt sind.

13

Die fortschreitende Dekadenz unserer kranken Konsum-Gesellschaft wird immer egoistischer, grenzen- und herzloser und die Klägerin demonstriert das ständig in der am meisten geschauten Sendung des Schweizer Staatsfernsehens.

6

Dem VgT wurde pauschal und total verboten, die Botox-Moderatorin in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit Tierquälerei, Botox und anderen Tierquälprodukten zu kritisieren. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde wegen Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit. Weil dem VgT mit widersprüchlicher Begründungⁱⁱ auch der Wahrheitsbeweis verweigert wurde, richtet sich die Beschwerde auch gegen die krasse Verletzung des Rechts auf den Beweis.

7

Auf weitere Einzelheiten des Sachverhaltes wird im folgenden bei der Darlegung der Beschwerdegründe soweit nötig näher eingegangen.

ⁱⁱ Soll die Begründungspflicht als Grundsatz eines fairen Verfahrens nicht zu totem Buchstaben verkommen, erfüllt nicht schon jede willkürliche, unvernünftige und nicht nachvollziehbare Begründung die Begründungspflicht, vielmehr umfasst eine verfassungs- und EMRK-konforme Begründung eine "auf Berechenbarkeit abzielende Darlegung des Warums" ("Die gerechte Begründung", Kilian Meyer, AJP 11/2010, Seite 1417). Ist aber eine Urteilsbegründung widersprüchlich, unverständlich und darauf abzielend, die Willkür des Entscheides zu verschleiern, ist das zugrundeliegende Urteil nicht berechenbar und die Begründungspflicht nach Auffassung des VgT verletzt. "Ein zentrales Postulat der Lehre ist, dass jede Begründung in sich schlüssig zu sein hat." (Kilian Meyer, Seite 1430). Der EGMR ist aufgerufen, hierzu anhand des vorliegenden Falles in einem **Grundsatzurteil** Stellung zu nehmen.

III. ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

Inhaltsverzeichnis

A. Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit und Verletzung des Rechtlichen Gehörs	12
B. Unbestimmtheit des Äusserungsverbotes, Verletzung des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebotes, Verletzung des Rechts auf den Beweis, Verletzung des rechtlichen Gehörs	29
C. Unverhältnismässigkeit des Äusserungsverbotes und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dazu	38
D. Weitere Verletzungen des rechtlichen Gehörs	45
E. Verletzung des Öffentlichkeitsgebotes - eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung	47
03 Video-Ausschnitt der Kassensturzsending vom 20.11.2007	53
04 Ausschnitt aus ZDF-Sendung über Botox: „Gequälte Schönheit“	53
05 Ärzte für Tierschutz in der Medizin über Botox	53

A. Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit und Verletzung des Rechtlichen Gehörs

1

Gegenstand der Beschwerde ist das Totalverbot – nicht nur ein Verbot gewisser konkreter Formulierungen! -, eine Person des öffentlichen Lebens für öffentliches unmoralisches Verhalten (Unterstützung von Tierquälerei) in irgend einer Form zu kritisieren. Dadurch wird nach Auffassung des VgT die Meinungsäusserungsfreiheit im Kerngehalt verletzt.

2

Es geht nicht um eine Ermessensfrage, ob gewisse wertende Formulierungen als zulässig zu beurteilen sind oder nicht, es geht um ein Totalverbot jeglicher, auch rein sachlicher Kritik am öffentlichen Verhalten (Unterstützung von Tierquälerei) einer Person des öffentlichen Lebens. Nach Auffassung des Bundesgerichts (siehe Ziffer 15) ist das unbestimmte Verbot so zu verstehen, dass der VgT die Botox-Moderatorin grundsätzlich nicht mehr im Zusammenhang mit Tierquälerei, Botox, Foie-Gras oder Hummer kritisiert werden darf - ein Totalverbot auch sachlicher Kritik!

3

Gegenstand der verbotenen Kritik ist ein *öffentliches* Verhalten, dh ein *Verhalten in der Öffentlichkeit*, keine Tatsachen aus der Privat- oder gar Intimsphäre.

4

Der VgT macht geltend, dass das Verbot, das öffentliche, unmoralische Verhalten der Moderatorin (Unterstützung von Tierquälerei) zu kritisieren, die Meinungsäusserungsfreiheit fundamental verletzt. Insbesondere weil es sich bei der Moderatorin um eine absolute Person des öffentlichen Lebens mit Vorbildfunktion handelt und sich die Kritik nicht gegen ihre Privat- oder Intimsphäre, sondern gegen ein öffentlich (Tagesschau) zur Schau gestelltes unmoralisches Verhalten richtet: Ihre mit Botox geglättete, maskenhaft-mimiklose Gesichtshaut macht für die Zuschauer sichtbar, dass sie sich Botox spritzen lässt; ihre Bewunderung für die Tierquälereiprodukte Stopfleber und Hummer hat sie in der Tagesschau öffentlich zu erkennen gegeben.

5

Gemäss Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ist Kritik am verwerflichen Verhalten einer Person des öffentlichen Lebens durch die Meinungsäusserungsfreiheit geschützt. Die kantonalen Instanzen haben sich mit dieser Rechtsprechung des EGMR nicht auseinandergesetzt, obwohl der VgT mehrfach darauf

hingewiesen hat. Weil der VgT deshalb vor Bundesgericht eine **Verletzung des rechtlichen Gehörs** (Begründungspflichtⁱⁱⁱ) geltend gemacht hat, hat sich das Bundesgericht kurz und alibihaft damit befasst; dazu konnte sich der VgT aber nicht mehr äussern. Der VgT ist der Auffassung, dass eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht dadurch geheilt werden kann, dass die letzte Instanz das von den Vorinstanzen nicht gewährte rechtliche Gehör nachschiebt, so dass sich der Beschwerdeführer dazu nicht mehr äussern kann. Der VgT hält deshalb vor dem EGMR an der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs fest.

6

Vor Bundesgericht hat der VgT folgendes ausgeführt (Beilage a, Seite 22 ff):

1

Die Klägerin (die sogenannte Botox-Moderatorin) ist unbestritten eine absolute Person des öffentlichen Lebens, und das Thema Tierschutz ist ein in der Bundesverfassung verankertes öffentliches Anliegen.

2

Mediale Kritik am unmoralischen Verhalten einer Person des öffentlichen Lebens ist durch die Meinungsäusserungsfreiheit geschützt, wie der EGMR immer wieder betont, um so mehr wenn es um ein Thema von öffentlichem Interesse - in casu: Tierschutz - geht. Unter solchen Umständen besteht gemäss gefestigter Rechtsprechung des EGMR praktisch kein Spielraum für Zensur, solange nicht zu Gewalt aufgerufen oder diskriminierender Hass gepredigt wird.

3

Dass sich eine eitle Fernsehmoderatorin negativ dargestellt fühlt, genügt diesen Kriterien des EGMR offensichtlich nicht. Das angefochtene Obergerichtsurteil verletzt deshalb ganz klar Artikel 16 der Bundesverfassung und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

4

Im politischen Diskurs ist das vom Obergericht bemühte Kriterium "unnötig verletzend" nicht anwendbar, wie eine reichhaltige Rechtsprechung des EGMR - im folgenden wird das anhand einiger Fälle illustriert - unmissverständlich deutlich macht. Das Obergericht hat sich mit keinem Wort mit den rechtsverbindlichen Vorgaben des EGMR zur Medien- und

ⁱⁱⁱ Soll die Begründungspflicht als Grundsatz eines fairen Verfahrens nicht zu totem Buchstaben verkommen, erfüllt nicht schon jede willkürliche, unvernünftige und nicht nachvollziehbare Begründung die Begründungspflicht, vielmehr umfasst eine verfassungs- und EMRK-konforme Begründung eine "auf Berechenbarkeit abzielende Darlegung des Warums" ("Die gerechte Begründung", Kilian Meyer, AJP 11/2010, Seite 1417). Ist aber eine Urteilsbegründung widersprüchlich, unverständlich und darauf abzielend, die Willkür des Entscheides zu verschleiern, ist das zugrundeliegende Urteil nicht berechenbar und die Begründungspflicht nach Auffassung des VgT verletzt. "Ein zentrales Postulat der Lehre ist, dass jede Begründung in sich schlüssig zu sein hat." (Kilian Meyer, Seite 1430). Der EGMR ist aufgerufen, hierzu anhand des vorliegenden Falles in einem **Grundsatzurteil** Stellung zu nehmen.

Meinungsäußerungsfreiheit auseinandergesetzt und auch diesbezüglich das **rechtliche Gehör (Begründungspflicht^{iv})** verletzt.

5

Im Urteil *Petrina/Rumänien* vom 14.10.2008 (Beschwerde-Nr. 78.060/01) erinnerte der EGMR daran, dass die Meinungsäußerungsfreiheit „*bei politischen Angelegenheiten oder bei im Interesse der Allgemeinheit gelegenen Fragen kaum Beschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit zulässt.*“ (zitiert nach „Newsletter Menschenrechte“ 2008/5 des Österreichischen Institutes für Menschenrechte). Nach diesem und zahlreichen anderen Urteilen des EGMR sind im politischen Diskurs auch übertreibende, provokative und verletzende Äußerungen, die aufrütteln sollen - wie in causa! - geschützt

6

Ein neues Urteil gegen Spanien macht einmal mehr deutlich, dass der EGMR in politischen Diskussionen praktisch keine Einschränkung der Redefreiheit zulässt, solange nicht zu Gewalt und Hass aufgerufen wird: In einem Urteil vom 15. März 2011 (Nr 2034/2007, *Otegi Mondragon/Spanien*, in *medialex* 2/11) ging es um eine Äußerung, welche dem König vorwarf, er schütze Folter und herrsche mit **Folter und Gewalt**. Der Gerichtshof wertete diese Äußerungen als Werturteil, (d.h. der König sei nicht einer konkreten, strafrechtlich relevanten Verhaltensweise beschuldigt worden), die auf einer hinreichenden Faktenbasis beruht hätten. Zudem habe es sich um politische Äußerungen gegenüber einer Person des öffentlichen Lebens gehandelt, die eine Sache von öffentlichem Interesse betroffen hätten. Einige der Formulierungen des Beschwerdeführers würden zwar ein **negatives Bild** des Königs als Institution zeichnen und eine feindliche Konnotation beinhalten, jedoch würden diese nicht so weit gehen, eine Anstiftung zur Gewalt oder eine eigentliche Hassrede darzustellen.

Der Kommentator in der juristischen Zeitschrift "medialex" stimmte diesem Urteil ausdrücklich zu.

Im übrigen wiegt Folter und Gewalt an Menschen in der aktuellen Gerichtspraxis (leider) regelmässig sehr viel schwerer als objektiv ebenso schwere oder gar noch schwerere Tierquälerei. In diesem Urteil hat der EGMR den sehr schwerwiegenden, juristisch nicht bewiesenen Vorwurf von Folter und Gewalt geschützt. Erst recht muss in casu der Vorwurf einer verbalen und durch Konsumverhalten unterstützten Tierquälerei im öffentlichen Disput, gestützt auf der von den Beklagten ausführlich (aber ungehört) dargelegten Faktengrundlage, erlaubt sein.

7

Urteil des EGMR vom 1. Juli 1997, Nr. 20834/92 in Sachen *Oberschlick gegen Österreich* (Nr. 2), zusammengefasst in Newsletter 1997, 213 und ÖJZ 1997, 956:

^{iv} Soll die Begründungspflicht als Grundsatz eines fairen Verfahrens nicht zu totem Buchstaben verkommen, erfüllt nicht schon jede willkürliche, unvernünftige und nicht nachvollziehbare Begründung die Begründungspflicht, vielmehr umfasst eine verfassungs- und EMRK-konforme Begründung eine "auf Berechenbarkeit abzielende Darlegung des Warums" ("Die gerechte Begründung", Kilian Meyer, AJP 11/2010, Seite 1417). Ist aber eine Urteilsbegründung widersprüchlich, unverständlich und darauf abzielend, die Willkür des Entscheides zu verschleiern, ist das zugrundeliegende Urteil nicht berechenbar und die Begründungspflicht nach Auffassung des VgT verletzt. "Ein zentrales Postulat der Lehre ist, dass jede Begründung in sich schlüssig zu sein hat." (Kilian Meyer, Seite 1430). Der EGMR ist aufgerufen, hierzu anhand des vorliegenden Falles in einem **Grundsatzurteil** Stellung zu nehmen.

Ein Journalist bezeichnete einen Politiker (den Landeshauptmann von Kärnten, Jörg Haider) als Reaktion auf dessen provokative Rede als „Trottel“, was der EGMR als Werturteil einstufte, das auf einer ausreichenden Faktenbasis beruhte und daher nicht exzessiv war. Zwar möge der vom Journalisten verwendete Ausdruck "Trottel" als **polemisch** erscheinen, dabei habe es sich jedoch keineswegs um einen unveranlasst-grundlosen persönlichen Angriff („gratuitous attack“: § 33) gehandelt. Der Beschwerdeführer habe sein Vorgehen in einer objektiv verständlichen Weise begründet. Zwar könne der in der Öffentlichkeit gebrauchte Ausdruck "Trottel" Herrn Haider beleidigt haben, im geschilderten Zusammenhang erschiene dieses Wort aber verhältnismäßig, denn der Schutz des Art. 10 EMRK gelte auch für solche Meinungen, die den Staat oder einen Teil der Bevölkerung **verletzen**, schockieren oder beunruhigen. Der Eingriff in die Meinungsäußerungs- und Presse-/Medienfreiheit des Journalisten war daher nicht notwendig, weshalb der EGMR eine Verletzung von Art 10 EMRK feststellte, siehe zu diesem Fall Prof. Luzius Wildhaber, EGMR-Präsident von 1998-2007: „As such the article and the term [roughly translates as “idiot”] used were part of the political discussion provoked by the speech ... Such an opinion might be excessive in the absence of any factual basis, but this was not the case here.“ (Wildhaber, Aspects of the freedom of expression and association under the European Convention on Human Rights: Articles 10 and 11, 2003, S. 4).

Auch dieses EGMR-Urteil ist direkt auf das vorliegende Verfahren übertragbar. Das Obergericht hat sich mit der gesamten EGMR-Rechtsprechung zu Äußerungsverboten mit keinem Wort befasst und damit das **rechtliche Gehör** verletzt.

8

Die Beurteilung einer angeblich nicht mehr unter dem Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit stehenden Kritik am unmoralischen Verhalten einer Person des öffentlichen Lebens setzt also zwingend voraus, dass geprüft wird, ob eine ausreichende Tatsachengrundlage/Faktenbasis besteht oder nicht. Das lässt sich nicht ernsthaft bestreiten. Die Art und Weise, wie die Vorinstanz „kurzen Prozess“ gemacht und ein Äußerungsverbot erlassen hat, ohne sich mit der Faktenbasis auseinanderzusetzen, verletzt im Vorhinein **Art. 10 EMRK**.

9

Die inkriminierten Publikationen haben fraglos politischen Charakter^V: Es sind letztlich tierschutzpolitische Veröffentlichungen, journalistisch aufgemacht am Beispiel einer bekannten Persönlichkeit. Ein grundsätzliches Problem am Beispiel einer bekannten Persönlichkeit zu thematisieren und dem abstrakten Stoff damit ein Gesicht zu geben, ist journalistisch korrekt, erst recht, wenn es um das öffentliche unethische Verhalten einer Person des öffentlichen Lebens geht. Personen, die sich bewusst und willentlich derart in die Öffentlichkeit begeben wie die Klägerin und deren Ego die Öffentlichkeit offensichtlich sucht und genießt, müssen wissen, dass sie im Glashauss sitzen und ihr Verhalten auch kritisch beobachtet wird. Öffentliches unmoralisches Verhalten solcher Personen ist keine

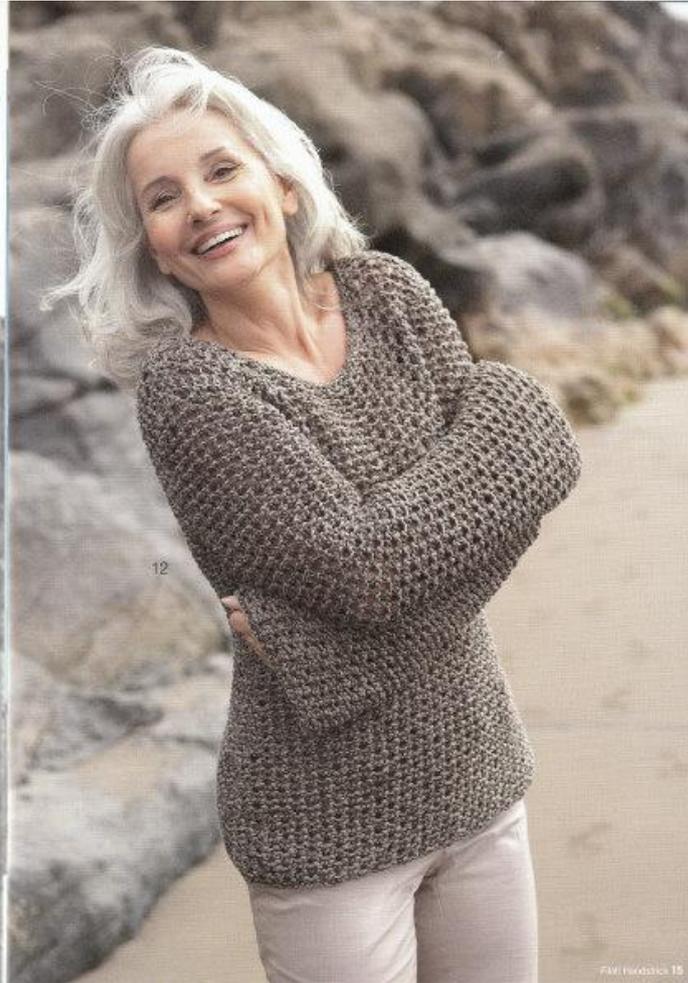
^V Das Bundesgericht hat sogar einen TV-Spot des VgT, welcher dazu aufrief, aus Tierschutzgründen weniger Fleisch zu essen, als „politisch“ beurteilt; Bundesgerichtsentscheid 2A.330/1996

Privatsache sondern mit Blick auf deren Vorbildfunktion^{vi} von öffentlichem Interesse und Kritik daran erlaubt. Dennoch hat das Obergericht nicht nur angeblich unnötig verletzende, zu weit gehende Äusserungen verboten, sondern in Ziffer 1 des Dispositivs ein radikales Totalverbot erlassen, das keinen Raum lässt für Kürzungen und offensichtlich ohne jede Rechtfertigung völlig exzessiv ist (**Verletzung von EMRK 10**).

10

Die Beklagten haben durch das gesamte kantonale Verfahren hindurch darauf hingewiesen, dass die Klägerin nicht etwa durch ihren Beruf als Fernsehmoderatorin zu derart tierquälerischen Schönheitsbehandlungen "genötigt" wird. Sowohl vor Bezirksgericht wie auch vor Obergericht haben die Beklagten dazu ungehört auf das bekannte internationale Model Gabriela Rickli hingewiesen, die ungefähr gleich alt wie die Klägerin sein dürfte und deren Aussehen beruflich ebenso wichtig oder eher noch wichtiger ist als bei einer TV-Moderatorin und die gleichwohl aus tierschützerischen niemals Botox verwenden würde. Vor Bezirksgericht (Plädoyer vom 27. Januar 2008, Seite 14) und vor Obergericht (Replik vom 7. September 2008, Seite 38 vor Obergericht haben die Beklagten das positive Gegenbeispiel dieses Models wie folgt vorgebracht:

^{vi} Diese Vorbildfunktion ist bei der Arbeitgeberin der Klägerin, dem Schweizer Fernsehen, offiziell anerkannt. Siehe Sonntags-Zeitung vom 21. November 2010: "Scharfer Verweis für Moderatorin", (Noveneingabe vom 22. November 2010 an das Obergericht).



Gabriela Rickli-Gerster - mid-age-Modell

Der folgende hochanständige persönliche Brief von Gabriela Rickli an die Klägerin wurde von der Botox-Moderatorin nicht beantwortet - typisch für deren Arroganz und Uneinsichtigkeit:

Malahide, 8. März 2009

Sehr geehrte Frau Stauber,

Lang habe ich mich gefragt, wie ich mein Anliegen an Sie formulieren und vor allem, ob ich mich überhaupt an Sie wenden soll. Aber jetzt möchte ich es einfach mal versuchen, von Frau zu Frau.

Wir haben in gewisser Weise einiges gemeinsam. Sie sind eine Frau des öffentlichen Lebens und als Moderatorin via TV, immer wieder live zu Gast in unseren Wohnzimmern.

Ich bin als Schweizer „Best age Model“ - momentan im Ausland lebend, oft bei den gleichen Menschen zuhause, wenn auch nur fotografiert in Zeitschriften oder Prospekten, als Werbeträgerin für verschiedenste Produkte.

Ich habe selber am eigenen Leib erlebt und daraus gelernt, dass man als Person im Rampenlicht, sehr vorsichtig sein muss, mit dem was man sagt oder tut, weil man natürlich härter beurteilt wird, als andere, die nicht in diesem Ausmass in der Öffentlichkeit stehen.

Aber Sie als Top-Profi wissen das ja, *hab ich mir gedacht*, und kennen auch Ihre Wirkung und Ihre Verantwortung dem Publikum gegenüber, *hab ich mir gedacht*. Umso mehr war ich zuerst in der Neujahrs-Tagesschau 2008 überrascht, als Sie vor laufender Kamera über die Foie-Gras- und Hummergeniesser der noblen Gesellschaft an Silvester, mit einem Lächeln berichteten. Damals dachte ich nur: „schade, dass diese Frau nicht weiss, was sie anrichtet.“ Gänsestopfleber ist ein fürchterliches Verbrechen an Lebewesen und das Töten von Hummern nicht weniger schlimm.

Und nun habe ich vernommen, dass Sie sich auch noch das Bakteriengift Botox spritzen lassen. Jetzt frag ich mich, ob ihnen Ihre Vorbildfunktion nicht bewusst ist oder ob es Ihnen einfach gleich ist, wer was über Sie denkt? Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass Sie direkte oder indirekte Werbung für Botox machen wollen und dass es Ihnen gleich ist, damit jährlich zu X-tausendfachem Tierleid- und Tiermorden „ja“ zu sagen?

Es wäre doch so viel schöner, wenn Sie Ihre Position dazu nutzen würden, den Frauen und Männern Mut zu machen, zu ihrem Alter zu stehen und auf solche Eingriffe zu verzichten. Ich bin Jahrgang 1954 und mehr denn je weltweit als Model gebucht und das auch ohne Schönheitschirurgen. Es gibt sehr viele

Menschen, die das Thema satt haben und es begrüssen, dass Menschen zu sich selber stehen und auch zu ihren Fehlern. Wer ist schon perfekt, wer hat noch nie einen Fehler gemacht?

Wir wollen alle geliebt werden und schön sein, das geht Ihnen gleich wie mir, aber liebe Frau Stauber, das schaffen wir auch locker ohne unsere Körper mit Botox zu gefährden und für so viel Tierleid mitverantwortlich zu sein.

Ich bin die Letzte die mit dem Finger auf Sie zeigt und ich kann Ihnen nicht vorschreiben, was Sie zu denken oder fühlen haben, das steht mir nicht zu. Dazu mache ich im Leben selber auch immer noch zu viele Fehler. Ich bemühe mich z.B. sehr, eine moralisch einwandfreie Konsumentin zu sein und muss auch immer wieder feststellen, dass es in der heutigen Zeit fast schon ein Ding der Unmöglichkeit ist und ich auch immer wieder Fehler mache.

Was ich persönlich einfach grossartig fände, wäre, wenn eine Frau wie Sie es sind, ein Interview geben würde, in dem Sie dazu steht, Botox gespritzt zu haben, aber heute nichtmehr dahinter steht, weil sie mehr Information darüber bekommen haben und es aus Tierschutz-Gründen nun ablehnen. Es ist keine Schande, dank VgT und Dr. Erwin Kessler etwas zu lernen.

Mit so einem Statement, können Sie so viel Frauen und Männer zum Denken anregen, die dann vielleicht darauf verzichten würden Botox zu gebrauchen. Die Tiere haben keine Lobby, die brauchen Menschen wie Sie es sind, die sich für sie einsetzen, weil Ihre Stimme mehr zählt, als die von unbekanntem.

Wie dem auch sei, ich wünsche Ihnen viel Mut, in Zukunft zu sich selber zu stehen, so, wie Sie sind - innerlich und äusserlich - und sich nicht zwingen oder anstecken zu lassen, von einem so ungesunden und brutalen Jugendwahn, der speziell uns Frauen u.a. weismachen will, dass wir mit Nervengiften im Gesicht schöner sind.

Wir sind nicht schöner, wenn wir für so viel unbeschreiblich viel Leid an Lebewesen mitverantwortlich sind. Schönheit kommt immer noch von Innen.

Mit freundlichen Grüßen


Gabriela Rickli-Gerster

11

Tierschutz ist gemäss Bundesgericht ein Thema des öffentlichen Diskurses (BGE vom 10. Juni 1996, in medialex 1996, S.161 - 162). Es besteht ein legitimes öffentliches Interesse, über unmoralisches Verhalten einer Person des öffentlichen Lebens im Zusammenhang mit Tierquälerei informiert zu werden, und zwar - um aufzurütteln - auch polemisch, provokativ und verletzend.

12

Im vorliegenden Fall steht einem gewichtigen öffentlichen Interesse (Tierschutz) lediglich das rein private Interesse der Botox-Moderatorin gegenüber, die Entlarvung ihrer tierverachtenden Einstellung zu verhindern. Kritisiert wird ausschliesslich ihr öffentliches Auftreten am Fernsehen, keine Tatsachen aus dem Privat- oder gar Intimbereich! Die Klage muss deshalb abgewiesen werden.

Indem die Vorinstanzen keinerlei Interessenabwägungen vorgenommen haben, obwohl der EGMR dies bei Eingriffen in die Meinungsäusserungsfreiheit in gefestigter Rechtsprechung schon lange verlangt, wurde einmal mehr die Begründungspflicht^{vii} verletzt.

7

Das Bundesgericht behauptet pauschal, die inkriminierte Kritik sei unnötig verletzend (Erw 7.4.2 f), mit der Begründung (eine weitergehende Begründung findet sich auch bei den Vorinstanzen, auf welche das Bundesgericht pauschal verweist, nicht), der VgT habe die Tagesschauausgabe am Silvesterabend zum Thema Gaumenfreuden in Nobelkurorten (Foie Gras und Hummer) unsachlich kritisiert (7.4.3). Dem ist folgendes entgegenzuhalten:

a) Die vom Bundesgericht beanstandeten Äusserungen über das Aussehen und die Mimik der TV-Moderatorin übersteigen bezüglich einer Person des öffentlichen Lebens die Sozialadäquanz nicht, zumal es hier um eine satirische Veröffentlichung geht. Aber selbst wenn die Sozialadäquanz verneint würde - die nationalen Instanzen haben sich allesamt mit dieser Vorbringung des VgT nicht befasst (**Verletzung des rechtlichen Gehörs**) - wäre das über diese Äusserungen weit hinausgehendes pauschales Verbot der gesamten Veröffentlichungen und auch jeglicher sachlicher Kritik jedenfalls unverhältnismässig.

b) Die Äusserungen "Repräsentantin einer degenerierten Gesellschaft", "Botox-Moderatorin", "Botox-Moderatorin des Schweizer Fernsehens / Repräsentantin einer dekadenten Gesellschaft"

^{vii} Soll die Begründungspflicht als Grundsatz eines fairen Verfahrens nicht zu totem Buchstaben verkommen, erfüllt nicht schon jede willkürliche, unvernünftige und nicht nachvollziehbare Begründung die Begründungspflicht, vielmehr umfasst eine verfassungs- und EMRK-konforme Begründung eine "auf Berechenbarkeit abzielende Darlegung des Warums" ("Die gerechte Begründung", Kilian Meyer, AJP 11/2010, Seite 1417). Ist aber eine Urteilsbegründung widersprüchlich, unverständlich und darauf abzielend, die Willkür des Entscheides zu verschleiern, ist das zugrundeliegende Urteil nicht berechenbar und die Begründungspflicht nach Auffassung des VgT verletzt. "Ein zentrales Postulat der Lehre ist, dass jede Begründung in sich schlüssig zu sein hat." (Kilian Meyer, Seite 1430). Der EGMR ist aufgerufen, hierzu anhand des vorliegenden Falles in einem **Grundsatzurteil** Stellung zu nehmen.

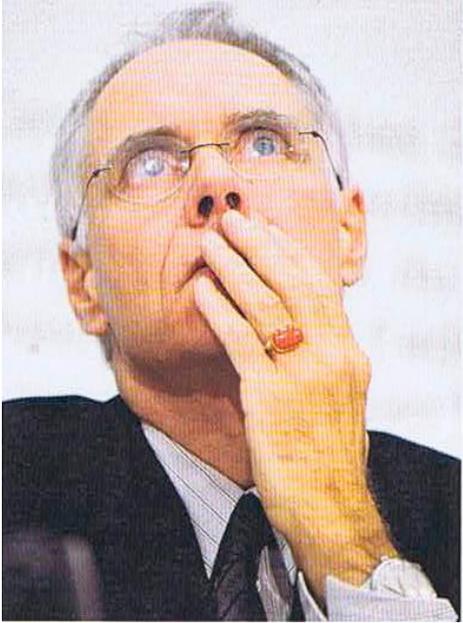
sind vor dem Tatsachenhintergrund, um den es geht - nämlich **schwere Tierquälerei bloss für die Eitelkeit bzw für ausgefallenen kulinarischen Genuss** - offensichtlich vertretbare Werturteile. Sämtliche nationalen Instanzen haben *die Vertretbarkeit dieser Werturteile aber gar nicht geprüft*, sondern willkürlich ohne jede Begründung^{viii} einfach als unzulässig behauptet. Dadurch wurde das **rechtliche Gehör** (Begründungspflicht) im Kern der Streitsache massiv verletzt.

c) **Die beanstandeten Bilder der Moderatorin sind der offiziellen Tagesschau entnommen und in keiner Weise verändert oder verfremdet worden. Sie zeigen die Moderatorin so, wie sie in der Tagesschau tatsächlich auftritt. Es ist unerfindlich, weshalb diese Wiedergabe von Bildern aus der Tagesschau eine Persönlichkeitsverletzung darstellen soll.**

d) Der VgT hat in der Beschwerde an das Bundesgericht (Beilage a, Ziffer 5.2.5, und ausführlicher in der Replik vor Obergericht, Beilage h, Seite 11 ff) eine grosse Anzahl von **Bildern aus Printmedien vorgelegt, die zeigen, wie lächerlich Personen des öffentlichen Lebens tagtäglich abgebildet werden, zB**



^{viii} Soll die Begründungspflicht als Grundsatz eines fairen Verfahrens nicht zu totem Buchstaben verkommen, erfüllt nicht schon jede willkürliche, unvernünftige und nicht nachvollziehbare Begründung die Begründungspflicht, vielmehr umfasst eine verfassungs- und EMRK-konforme Begründung eine "auf Berechenbarkeit abzielende Darlegung des Warums" ("Die gerechte Begründung", Kilian Meyer, AJP 11/2010, Seite 1417). Ist aber eine Urteilsbegründung widersprüchlich, unverständlich und darauf abzielend, die Willkür des Entscheides zu verschleiern, ist das zugrundeliegende Urteil nicht berechenbar und die Begründungspflicht nach Auffassung des VgT verletzt. Der EGMR ist aufgerufen, hierzu anhand des vorliegenden Falles in einem **Grundsatzurteil** Stellung zu nehmen.





Solche lächerlichen Abbildungen von Prominenten dienen fast immer nur der Unterhaltung der Leser, ganz im Gegensatz zur sachlichen Funktion der Bilder in casu, wo es um ein Schönheitsmittel und um die Frage geht, ob Botox wirklich schön macht.

Die nationalen Instanzen bis hin zum Bundesgericht haben hartnäckig und systematisch das **rechtliche Gehör** zu diesen Vorbringungen zur Sozialadäquanz solcher Bilder von Personen des öffentlichen Lebens verweigert.

e) Die Behauptung des Bundesgerichts, der inkriminierte Text "Wie hässlich ist die Botox-Moderatorin Katja-Stauber wirklich? Urteilen Sie selber, wie 'schön' Moderatorin Katja-Stauber ist" habe mit Tierschutz nichts zu tun, ist offensichtlich falsch und willkürlich, denn dieser Text steht unmittelbar und für jeden Leser einwandfrei erkennbar im Zusammenhang mit dem Schönheitsmittel Botox. In einer politischen Diskussion über ein sehr tierquälerisch hergestelltes Schönheitsmittel ist es nach Auffassung des VgT legitim und rechtmässig in Zweifel zu ziehen,

dass ein solches Schönheitsmittel tatsächlich schön und sympathisch macht. Das Verbot verletzt auch in diesem Punkt krass die politische **Meinungsäusserungsfreiheit**.

8

Die nationalen Instanzen waren nicht in der Lage, das Verbot der viele Seiten umfassenden Veröffentlichungen mit mehr als nur gerade diesen wenigen Stellen zu begründen, und sogar diese magere Begründung ist, wie gezeigt, haltlos. Ganz sicher aber rechtfertigen diese wenigen Stellen kein pauschales Verbot jeglicher Kritik an der Moderatorin im Zusammenhang mit Tierquälerei.

9

Mangels einer konkreten, tragfähigen Begründung dieser Totalzensur jeglicher Kritik an der Moderatorin im Zusammenhang mit Tierquälerei behaupten die nationalen Instanzen einfach, die Veröffentlichungen seien "insgesamt" persönlichkeitsverletzend.

10

Eine solche Beurteilung "insgesamt" mag bei wenigen Sätzen angehen, sicher aber nicht bei mehrseitigen Veröffentlichungen, die zu einem grossen Teil offensichtlich nicht persönlichkeitsverletzenden Sachdarstellungen über Tierversuche und Tierquälerei beinhalten.

11

Die pauschale Begründung, die verbotenen Veröffentlichungen seien "insgesamt" unnötig persönlichkeitsverletzend entzieht dem von der Zensur betroffenen VgT die Möglichkeit, sich wirksam zu verteidigen. Deshalb verletzt das Verfahren das Fairnessgebot (EMRK 6).

12

Das undifferenzierte Totalverbot der Veröffentlichungen über die Botox-Moderatorin und das Verbot jeglicher Kritik an ihr im Zusammenhang mit Tierschutz (siehe im nachfolgenden Kapitel B, Ziffer 9) geht offensichtlich unnötig weit, egal wie man sich zu einigen pointierten und satirischen Äusserungen stellt.

13

In Erw 8.6.2 behauptet das Bundesgericht, das Verbot betreffe "in keiner Weise, Sachinformationen über die Produktion von Foie Gras und Hummer und über Tierversuche für das Schönheitsmittel Botox". Diese Behauptung steht in klarem Widerspruch^{ix} zu dem vom

^{ix} Soll die Begründungspflicht als Grundsatz eines fairen Verfahrens nicht zu totem Buchstaben verkommen, erfüllt nicht schon jede willkürliche, unvernünftige und nicht nachvollziehbare Begründung die Begründungspflicht, vielmehr umfasst eine verfassungs- und EMRK-konforme Begründung eine "auf Berechenbarkeit abzielende

Bundesgericht gutgeheissenen Verbot, das im Dispositiv ausdrücklich und wörtlich seitenweise auch solche Informationen umfasst.

14

Die nationalen Instanzen haben - vom Bundesgericht abgesegnet - den vom VgT angebotenen Wahrheitsbeweis abgelehnt mit der Begründung, es komme nicht darauf an, ob die Kritik der Wahrheit entspreche oder nicht (siehe nachfolgend Kapitel B, Ziffer 9).

15

In den Erw 6.2 zitiert das Bundesgericht die Vorinstanzen zustimmend wie folgt:

Das Obergericht hat der Beurteilung des Bezirksgerichts zugestimmt und auch dessen Auffassung geteilt, dass es für die vorliegende Persönlichkeitsverletzung nicht auf den *Wahrheitsgehalt der Tatsachenbehauptungen bzw der den Werturteilen zugrunde liegenden Fakten* ankommen könne. Denn hätten die Beschwerdeführer - so das Obergericht - die Beschwerdegegnerin für den behaupteten Gebrauch von Botox und die angeblich wohlwollenden und bewundernden Äusserungen über den Konsum von Foie gras und Hummer sachlich kritisieren wollen, so hatte es genügt, darauf hinzuweisen und zu erwähnen, dass die Beschwerdegegnerin damit indirekt die mit der Produktion verbundenen Tierversuche bzw tierqualerischen Methoden in Kauf nehme bzw billige.

16

Gegen diese Begründung des Äusserungsverbot es ist vieles einzuwenden:

a) Das erlassene Äusserungsverbot umfasst jede, auch sachliche Kritik in den inkriminierten Veröffentlichungen, ebenso wie sachliche Informationen über Botox, Foie Gras und Hummer. Das Dispositiv steht damit im Widerspruch^x zur oben zitierten heuchlerischen Aussage in der Urteilsbegründung, es hätte genügt, darauf hinzuweisen und zu erwähnen, dass die Beschwerdegegnerin damit indirekt die mit der Produktion verbundenen Tierversuche bzw tierqualerischen Methoden in Kauf nehme bzw billige. Damit tut das Obergericht so, als wäre

Darlegung des Warums" ("Die gerechte Begründung", Kilian Meyer, AJP 11/2010, Seite 1417). Ist aber eine Urteilsbegründung widersprüchlich, unverständlich und darauf abzielend, die Willkür des Entscheides zu verschleiern, ist das zugrundeliegende Urteil nicht berechenbar und die Begründungspflicht nach Auffassung des VgT verletzt. Der EGMR ist aufgerufen, hierzu anhand des vorliegenden Falles in einem **Grundsatzurteil** Stellung zu nehmen.

^x Soll die Begründungspflicht als Grundsatz eines fairen Verfahrens nicht zu totem Buchstaben verkommen, erfüllt nicht schon jede willkürliche, unvernünftige und nicht nachvollziehbare Begründung die Begründungspflicht, vielmehr umfasst eine verfassungs- und EMRK-konforme Begründung eine "auf Berechenbarkeit abzielende Darlegung des Warums" ("Die gerechte Begründung", Kilian Meyer, AJP 11/2010, Seite 1417). Ist aber eine Urteilsbegründung widersprüchlich, unverständlich und darauf abzielend, die Willkür des Entscheides zu verschleiern, ist das zugrundeliegende Urteil nicht berechenbar und die Begründungspflicht nach Auffassung des VgT verletzt. Der EGMR ist aufgerufen, hierzu anhand des vorliegenden Falles in einem **Grundsatzurteil** Stellung zu nehmen.

sachliche Kritik an der Botox-Moderatorin erlaubt, während es im Dispositiv auch diese unter das Verbot stellt.

b) Das Urteil basiert offenbar auf der Auffassung des Gerichts, nur rein sachliche Kritik an einer Person des öffentlichen Lebens, ohne Werturteile, sei zulässig.

c) Dem VgT wird vorgeworfen (Erw 6.1), die inkriminierte Kritik an der Klägerin könne vom Durchschnittsleser nicht anders verstanden werden, als dass es sich bei der Klägerin (Botox-Moderatorin des Schweizer Staatsfernsehens) um eine Person handle, die in verwerflicher und egoistischer Weise die Tierquälerei billige und dies auch in der Öffentlichkeit zum Ausdruck bringe. Der Vorwurf, der Beschwerdegegnerin sei das Leid von Wehrlosen egal, ja sie könne sich sogar für den Konsum von Tierquäleryprodukten begeistern, wiege schwer und spreche ihr sowohl das gesellschaftliche als auch das berufliche Ansehen ab.

Dieses Werturteil liegt den inkriminierten Veröffentlichungen tatsächlich zugrunde und der VgT wehrt sich nicht gegen diese zutreffende Interpretation, sondern dagegen, dass **die Berechtigung dieses Werturteils von sämtlichen nationalen Instanzen nicht geprüft** wurde. Die Tatsachen, auf welche sich dieses Werturteil stützt, sind in den inkriminierten Veröffentlichungen dargelegt, von der Klägerin (Botox-Moderatorin) im gesamten Verfahren nicht bestritten und somit juristisch zugestanden worden. Darüber hinaus hat der VgT den Wahrheitsbeweis offeriert. Dieser wurde mit der Begründung nicht zugelassen, es komme auf die Wahrheit der kritisierten Tatsachen gar nicht an (siehe oben Ziffer 9).

d) Das richterliche Verbot beschränkt sich nicht auf das beanstandete Werturteil, sondern umfasst auch die sachliche Kritik und die Tatsachen. Damit ist das Verbot auf jeden Fall völlig unverhältnismässig, selbst wenn die (von den nationalen Instanzen unterlassene) Prüfung des Werturteils dessen Nichtvertretbarkeit ergeben hätte.

e) Anstatt die Vertretbarkeit des beanstandeten Werturteils pflichtgemäss an der Tatsachengrundlage zu messen, behaupten die nationalen Instanzen bis hin zum Bundesgericht verlogen, die Kritik erschöpfe sich in der Diffamierung der Botox-Moderatorin. Diese Behauptung ist aktenwidrig und stellt eine politisch motivierte staatliche Verleumdung des VgT dar. Dies zeigt schon ein kurzer Blick in die inkriminierten, integral verbotenen Veröffentlichungen:

Was anderes als objektive Tatsachen stellen die folgenden, im Obergerichtsurteil als *unter das Äusserungsverbot fallenden Stellen aus den inkriminierten Veröffentlichungen* dar?

Obergerichtsurteil Seite

88: Dokumentaraufnahmen des grausamen Gänse- und Entenstopfens

89-90: Ausführungen über die grausamen Tierversuche für Botox.

90: Ausführungen darüber, wie Tierquälereien vom Schweizer Staatsfernsehen unterdrückt werden.

91: Umgang verschiedener bekannter Persönlichkeiten mit Falten im Gesicht.

91: Diskussion, ob das grausame Schönheitsmittel "Botox" wirklich schön macht und ob die Botox-Moderatorin damit schön geworden ist.

94: Abbildung der grausamen Käfighaltung von Enten in Foie-Gras-Tierfabriken.

95: Zeitungsausschnitt zur Dokumentation der Hummer- und Foie-Gras-Fresserei bekannter superreicher Schweizer.

Was anderes als sachliche Kritik stellten die folgenden Stellen in den verbotenen Veröffentlichungen dar? Obergerichtsurteil Seite 88 ff:

Das Botox-Spritzen wäre Privatsache, wenn da nicht die besondere Grausamkeit wäre, mit welcher dieses Kosmetik-Produkt hergestellt wird. Tierquälerei ist keine Privatsache. Tierschutz ist von öffentlichem Interesse, eine in der Bundesverfassung verankerte öffentliche Aufgabe. Botox basiert auf grausamer Tierquälerei. Mäuse werden für diese degenerierte Auffassung von Schönheit zu Tode gefoltert. Hier der Tatsachenbericht über dieses Verbrechen. Auch die Vereinigung Ärzte für Tierschutz berichtet über die grausamen Tierversuche, die für Botox immer wieder neu nötig sind, je mehr Botox konsumiert wird: www.aerztefuertierschutz.ch/de/index.html?id=33

und so weiter (siehe auch Kapitel C. "Unverhältnismässigkeit des Äusserungsverbotes").

17

Quintessenz:

Dem VgT wird jegliche sachliche Kritik an der von der TV-Moderatorin öffentlich zur Schau gestellten Unterstützung von grausamer Tierquälerei verboten, egal ob die Kritik sachlich berechtigt ist oder nicht.

Wenn der EGMR diese Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts durch Nichtlassung oder Abweisung der vorliegenden Beschwerde absegnet, ist die EMRK nur noch toter Buchstabe. Der VgT hofft im Interesse des Tierschutzes und der Meinungsäusserungsfreiheit, dass es nicht soweit kommen möge.

18

Die Botox-Spritzerei der Botox-Moderatorin ist einwandfrei belegt. Die dem Gericht offerierten Beweise wurden nicht abgenommen (**Verletzung des Rechts auf den Beweis**).

19

In Erw 6.4 behauptet das Bundesgericht schamlos verlogen die Beschwerdeführer (VgT) habe im kantonalen Verfahren anerkannt, dass die inkriminierten Äusserungen "unnötig verletzend und beleidigend" seien. Bezeichnenderweise gibt das Bundesgericht - das sonst bei jeder Gelegenheit überspitzt hohe Anforderungen an Begründungen stellt, um die Beschwerden des politisch unbequemen VgT abzuweisen - keinerlei Hinweis, wo der VgT anerkannt haben soll, die inkriminierten Äusserungen seien unnötig verletzend. Lügen können eben nicht belegt werden. Indessen verlangt die Begründungspflicht, dass das Gericht nachprüfbar angibt, woher es sein Wissen hat, welches es dem Urteil zugrunde legt ("Die gerechte Begründung", Kilian Meyer, AJP 11/2010, Seite 1421). Das Bundesgericht hat auch hier die **Begründungspflicht und damit die Garantien eines fairen Verfahrens verletzt**.

20

Es ist übliche Praxis des Bundesgerichts zur Verschleierung von Willkürurteilen, den Sachverhalt, einseitig, tendenziös und verlogen darzustellen (siehe Beilage r, Bundesgerichtswillkür im Schatten einer fragwürdigen juristischen Publikationspraxis, Erwin Kessler, medialex 4/10).

21

Der EGMR behandelt die Schweiz neuerdings immer mehr als EMRK-Musterknabe, dem Persilscheine und nicht Verurteilungen auszustellen sind. Ist ein Land mit einem derart skrupellos verlogenen höchsten Gericht, das die EMRK je nach politischer Opportunität beliebig willkürlich verbiegt - und das regelmässig immer wieder - , in den Augen der EGMR-Richter tatsächlich ein Musterstaat? Wie ernst ist die EMRK und der EGMR unter solchen Umständen noch zu nehmen?

B. Unbestimmtheit des Äusserungsverbot, Verletzung des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebotes, Verletzung des Rechts auf den Beweis, Verletzung des rechtlichen Gehörs

1

Gemäss Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) müssen Vorschriften, für deren Verletzung Strafen angedroht werden, so klar und verständlich sein, dass der Bürger klar weiss, wie er sich zu verhalten hat. Unklare Verbote, die den Bürger zwingen, seine Grundrechte (Meinungsäusserungsfreiheit) aus Vorsicht mehr als gerechtfertigt einzuschränken, sind menschenrechtswidrig (Verletzung von Artikel 6 EMRK).

2

Das unbestimmt, unklare, verschieden interpretierbare Verbot (mit Strafandrohung) gemäss Dispositiv des Obergerichts, das Verhalten der Botox-Moderatorin zu kritisieren, verletzt das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot im Sinne von EMRK.

3

Das Obergericht hat die Anwendbarkeit des Bestimmtheitsgebotes auf vorliegendes Verfahren formalistisch mit dem Hinweis verneint, es handle sich in casu um ein zivilrechtliches, nicht um ein strafrechtliches Verfahren (Obergerichtsurteil gemäss Beilage I, Seite 73). Nach Auffassung des VgT geht diese Auffassung fehl, weil das zivilrechtliche Verbot ausdrücklich unter Strafandrohung bei Zuwiderhandlung erlassen wurde. Die Funktionäre des VgT riskieren wegen der Unbestimmtheit und Nichtvollstreckbarkeit des Verbotes eine unberechenbare strafrechtliche Verurteilung. Das Bundesgericht hat zu der vom VgT kritisierten Auffassung des Obergerichts nicht Stellung genommen. Es stellt sich damit dem EGMR die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob das Bestimmtheitsgebot im Sinne von EMRK 6 auf ein zivilrechtlich, aber unter Strafandrohung erlassenes Verbot anwendbar ist oder nicht.

4

Der VgT ersuchte das Obergericht um Erläuterung von Widersprüchlichkeiten^{xi} und Unklarheiten in der Formulierung des Verbotes und begründete dies wie folgt unter Bezugnahme auf das Obergerichtsurteil.

^{xi} Soll die Begründungspflicht als Grundsatz eines fairen Verfahrens nicht zu totem Buchstaben verkommen, erfüllt nicht schon jede willkürliche, unvernünftige und nicht nachvollziehbare Begründung die Begründungspflicht, vielmehr umfasst eine verfassungs- und EMRK-konforme Begründung eine "auf Berechenbarkeit abzielende Darlegung des Warums" ("Die gerechte Begründung", Kilian Meyer, AJP 11/2010, Seite 1417). Ist aber eine Urteilsbegründung widersprüchlich, unverständlich und darauf abzielend, die Willkür des Entscheides zu verschleiern, ist das zugrundeliegende Urteil nicht berechenbar und die Begründungspflicht nach Auffassung des VgT verletzt. Der EGMR ist aufgerufen, hierzu anhand des vorliegenden Falles in einem **Grundsatzurteil** Stellung zu nehmen.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zu Ihrem Urteil habe ich folgende Fragen, die mir ermöglichen sollen, Ihrem Äusserungsverbot unter Strafandrohung nachzukommen.

(...)

2

Ist es den Beklagten erlaubt, die in diesem Verfahren ergangenen Urteile zu veröffentlichen, oder ist das verboten, weil darin alles steht, was den Beklagten im angefochtenen Urteil verboten wird? Oder gilt das Verbot nur für eine Erneuerung oder Bekräftigung der inkriminierten Kritik an der Klägerin?

3

Ist es den Beklagten erlaubt, diese Urteile unter Erwähnung des Sachverhalts zu kommentieren?

4

Ist es den Beklagten erlaubt, über das Gerichtsverfahren gegen die Weltwoche (Beilagen s und t), wo es um einen Weltwoche-Artikel zur Kritik der Beklagten an der Klägerin in bezug auf Botox und Tierquälerei geht, zu berichten?

5

Ist der Inhalt gemäss Ziffer 1 des Dispositivs vollständig zu löschen oder genügt eine Anonymisierung? Dies ist wegen der Widersprüchlichkeit^{xiii} des Urteils unklar. Einerseits wird ausdrücklich die vollständige Löschung befohlen, indem im Dispositiv die ganzen inkriminierten Veröffentlichungen im Wortlaut wiedergegeben sind zur genauen Definition des zu Löschenden. Im Widerspruch dazu hält es das Obergericht aber für offensichtlich, dass nicht alle diese Inhalte verboten seien (Seite 73, Ziffer 3.2.2 der Urteilsbegründung): "... ist es doch offensichtlich, dass die fraglichen Textstellen und Bilder, die sich auf die Haltung von Tieren, Tierversuche oder Tierquälereien beziehen, nur insofern verboten werden sollen, als sie in einem Zusammenhang mit der Person der Klägerin veröffentlicht werden."

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen
Dr Erwin Kessler

^{xiii} Das rechtliche Gehör umfasst gemäss Praxis des EGMR auch das Recht auf eine Urteilsbegründung. Soll dieser Grundsatz eines fairen Verfahrens nicht zu totum Buchstaben verkommen, erfüllt nicht schon jede willkürliche, unvernünftige und nicht nachvollziehbare Begründung die Begründungspflicht, vielmehr umfasst eine verfassungs- und EMRK-konforme Begründung eine "auf Berechenbarkeit abzielende Darlegung des Warums" ("Die gerechte Begründung", Kilian Meyer, AJP 11/2010, Seite 1417). Ist aber eine Urteilsbegründung widersprüchlich, unverständlich und darauf abzielend, die Willkür des Entscheides zu verschleiern, ist das zugrundeliegende Urteil nicht berechenbar und die Begründungspflicht nach Auffassung des VgT verletzt. Der EGMR ist aufgerufen, hierzu anhand des vorliegenden Falles in einem **Grundsatzurteil** Stellung zu nehmen.

5

Das Obergericht lehnte das Erläuterungsgesuch ab mit der Behauptung, das Verbot sei klar genug formuliert (Beilage o).

6

Vor Bundesgericht führte der VgT dazu unter anderem folgendes aus:

Beilage a, Seite 11. Ziffer 16:

16

Neben der grundsätzlichen Menschenrechtswidrigkeit dieses Äusserungsverbot es rügten die Beklagten auch die Unbestimmtheit und die Unverhältnismässigkeit des Verbotes: Im Berufungsverfahren machten die Beklagten - wie schon ungehört auch vor Bezirksgericht - geltend, bei der zweiten der verbotenen Internetveröffentlichung handle es sich um einen längeren Artikel, in dem über weite Strecken die mit der Gewinnung von foie gras und Hummer verbundenen extremen Tierquälereien sachgemäss dargestellt seien, wogegen nur wenige Stellen als persönlichkeitsverletzend überhaupt in Betracht kämen. Was mit "ähnlichem Inhalt" konkret gemeint sei, sei deshalb unklar, um so mehr als weder die Klägerin noch die Vorinstanz behauptet hätten, die Veröffentlichung enthalte Unwahrheiten, und weder die Klägerin noch die Vorinstanz dargelegt hätten, was rechtswidrig persönlichkeitsverletzend sein soll. Die pauschale Behauptung, die Veröffentlichung sei "als Ganzes" persönlichkeitsverletzend, erlaube es den Beklagten nicht, mit genügender Klarheit zu beurteilen, was nun strafbar oder noch erlaubt sei. Das Totalverbot dieser Veröffentlichungen und pauschal irgendwelcher Veröffentlichungen "ähnlichen Inhalts" sei deshalb zu unbestimmt und habe einen nach Praxis des EGMR unerlaubten *chilling effect* (Abschreckung kritischer Veröffentlichungen durch Unsicherheit, ob strafbar) und gehe jedenfalls über das Notwendige hinaus, auch falls die Veröffentlichung tatsächlich ungerechtfertigte Persönlichkeitsverletzungen enthalten sollten, was ausdrücklich bestritten werde. Ausführlicher dazu nachfolgend in Kapitel IV. Das Obergericht hat sich mit keinem Wort zur Rüge der Unverhältnismässigkeit geäußert und auch damit die Begründungspflicht verletzt.

Beilage a, Seite 19 ff:

1

Das Äusserungsverbot geht, wie oben dargelegt, im vornherein unnötig weit, indem dessen Notwendigkeit weder begründet wurde noch ersichtlich ist.

Das unnötig weitgefasste Äusserungsverbot leidet aber auch an einer Unbestimmtheit, die leicht hätte vermieden werden können, zum Beispiel durch ein schlichtes Verbot, der Klägerin Unterstützung von Tierquälerei in Zusammenhang mit Botox, Foie Gras und Hummer vorzuwerfen. Die Vorinstanz hat nicht dargetan, weshalb ein solches weniger weit

gehendes, weniger unbestimmtes Äusserungsverbot nicht genügt hätte. Damit wurde das **rechtliche Gehör** verletzt.^{xiii}

2

Der im Dispositiv des Obergerichtsurteils weitschweifig, sage und schreibe 24 Seiten umfassende zu löschende und künftig "sinngemäss gleich" verbotene Inhalt, mit dem bequem und gedankenlos einfach die gesamten inkriminierten Veröffentlichungen integral wiedergegeben wurden, offenbart die auch in der willkürlichen Urteilsbegründung durchwegs erkennbare Absicht des Gerichts, als Mittel der Politik zu dienen und den Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT mit einer staatlichen Machtdemonstration einzuschüchtern und möglichst umfassend mundtot zu machen. Unbestimmte Strafandrohungen eignen sich für solchen Missbrauch der Justiz vorzüglich, wo eine direkte Handhabe gegen unbequem kritische Bürger fehlt. Genau um solche Missbräuche zu verhindern, akzeptiert der EGMR im Bereich der Menschenrechte keine unbestimmten Verbote (verpönter **chilling effect**).

3

Mit Blick auf das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot - es geht vorliegend um ein staatlich erlassenes Äusserungsverbot unter *Strafandrohung* - und den auch im Zivilrecht verpönten chilling effect genügt es nicht, wenn in der Urteilsbegründungen Erwägungen angestellt werden, wie das im Dispositiv ausgesprochene Verbot verstanden werden könnte. Bekanntlich ist nur das Dispositiv rechtswirksam, nicht die Begründung dazu. Das Bundesgericht hebt in ständiger Praxis Urteile mit falscher, widersprüchlicher und willkürlicher Begründung^{xiv} nicht auf, wenn das Urteil "im Ergebnis" richtig sei. Auf Urteilsbegründungen ist deshalb kein Verlass; die Beklagten können sich nicht darauf berufen, wenn ihnen in einem Strafverfahren wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung vorgeworfen wird, sie hätten sich nicht an das Äusserungsverbot gehalten. Es ist deshalb unbehelflich, wenn das Obergericht in der Urteilsbegründung darlegt, wie das Dispositiv in seinen Augen "offensichtlich" zu verstehen sei. In den Augen des Beklagten und ihrer Rechtsanwältin ist das keineswegs offensichtlich. Die Beklagten halten daran fest, dass die Gerichte das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot auch für ein unter Strafandrohung erlassenes Verbot zu beachten haben und dass das angefochtene Verbot das **strafrechtliche Bestimmtheitsgebot** verletzt.

4

^{xiii} Das Bundesgericht hat diese Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht beurteilt und dadurch seinerseits das **rechtliche Gehör** verletzt.

^{xiv} Soll die Begründungspflicht als Grundsatz eines fairen Verfahrens nicht zu totem Buchstaben verkommen, erfüllt nicht schon jede willkürliche, unvernünftige und nicht nachvollziehbare Begründung die Begründungspflicht, vielmehr umfasst eine verfassungs- und EMRK-konforme Begründung eine "auf Berechenbarkeit abzielende Darlegung des Warums" ("Die gerechte Begründung", Kilian Meyer, AJP 11/2010, Seite 1417). Ist aber eine Urteilsbegründung widersprüchlich, unverständlich und darauf abzielend, die Willkür des Entscheides zu verschleiern, ist das zugrundeliegende Urteil nicht berechenbar und die Begründungspflicht nach Auffassung des VgT verletzt. Der EGMR ist aufgerufen, hierzu anhand des vorliegenden Falles in einem **Grundsatzurteil** Stellung zu nehmen.

Das durch eine reichhaltige Rechtsprechung des EGMR fundierte Verbot *des chilling effects* von unbestimmten Äusserungsverboten beschlägt unmittelbar auch zivilrechtliche Verbote, während das **strafrechtliche Bestimmtheitsgebot** in casu mittelbar - über die Strafandrohung - auch zu beachten ist. Das Verbot des chilling effects verlangt, dass bereits ein unter Strafandrohung erlassenes Äusserungsverbot konkret und bestimmt sein muss, so dass der Rechtsunterworfenen erkennen kann, wie er sich zu verhalten hat, ohne sich strafbar zu machen, aber auch ohne aus blosser Vorsicht und Unsicherheit auf die Wahrnehmung des Grundrechts auf freie Meinungsäusserung verzichten zu müssen. Das Obergericht bestreitet das mit nicht nachvollziehbarer Kurzbegründung.^{xv} Nach Auffassung der Beklagten besteht zwischen einem Verbot aus dem Strafrecht und einem unter Strafandrohung erlassenen richterlichen Verbot kein Unterschied bezüglich der Auswirkung einer unbestimmten Formulierung des Verbotes. In beiden Fällen werden die Betroffenen dem unkalkulierbaren Risiko einer Strafverfolgung ausgesetzt. Dies ist besonders schwerwiegend, wenn dies im Bereich der Wahrnehmung von Grundrechten der Fall ist. Insofern ist die Unbestimmtheit eines Äusserungsverbotes sogar schwerwiegender als bei den meisten Verboten aus dem Strafrecht.^{xvi} **Es ist für die Rechtssicherheit wichtig, dass das Bundesgericht (oder ggf der EGMR) dazu Stellung nimmt.**

5

Weder die Beklagten selber noch ihre Rechtsanwälte können folgende Fragen beantworten, was aber nötig wäre, damit die Beklagten ihr Verhalten danach richten können, was verboten bzw erlaubt ist:

5.1

Ist es den Beklagten erlaubt, die in diesem Verfahren ergangenen Urteile zu veröffentlichen, oder ist das auch verboten, weil darin alles wiedergegeben ist, was den Beklagten im angefochtenen Urteil verboten wird? Wäre ein solches Verbot mit dem Öffentlichkeitsgebot vereinbar?

5.2.

Ist es den Beklagten erlaubt, über vorliegendes Gerichtsverfahren zu berichten, die Urteile zusammenzufassen und zu kommentieren unter Bezugnahme auf den Sachverhalt (ohne das ein Urteil für die Öffentlichkeit unverständlich bleiben muss)?

Nach strenger Auslegung des Dispositivs gilt, insbesondere mit Blick auf den umfassenden Löschbefehl in Ziffer 1 des Dispositivs, das Verbot gemäss Ziffer 2 des Dispositivs für jegliche Veröffentlichungen, in denen Texte oder Themen aus dem verbotenen Inhalt berührt werden, also speziell die tierquälereische Produktion von Botox und die mit der foie gras- und Hummer-Produktion verbundene Tierquälerei. Weil das sinnlos und unberechtigt scheint, ist nicht klar, ob das wirklich so gemeint ist.

^{xv} Obergerichtsurteil (Beilage 1) Seite 73, Mitte:

"Im Übrigen kommt Art. 6 Abs. 3 EMRK schon deshalb nicht zur Anwendung, weil sich diese Bestimmung nur auf die Rechte einer in einem Strafverfahren angeklagten Person bezieht. Daran ändert auch die zur Vollstreckung angeordnete Strafandrohung im Unterlassungsfall nichts, welche ja nicht unmittelbar ein Strafverfahren zur Folge hat, sondern eben nur dann, wenn die Beklagten das mit diesem Urteil auszusprechende Verbot missachten würden. Erst allfällige solche strafrechtlichen Vorwürfe wären nach der Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 3 EMRK zu überprüfen."

^{xvi} Das Bundesgericht hat diese vom VgT ausdrücklich gerügte Auffassung des Obergerichts nicht beurteilt. Nun liegt es am EGMR.

Die Begründung des Obergerichtsurteils schafft selbst dann keine Klarheit, wenn man annimmt, diese sei rechtsverbindlich. Vielmehr vergrössert die widersprüchliche Begründung^{xvii} (siehe nachfolgend in Kapitel V) die Unklarheit noch zusätzlich.

5.3.

Ist es den Beklagten erlaubt, über das Gerichtsverfahren gegen die Weltwoche, wo es um einen unwahren Weltwoche-Artikel über die Kritik der Beklagten an der Klägerin in bezug auf Botox und Tierquälerei geht, zu berichten?

5.4

Ist der Inhalt gemäss Ziffer 1 des Dispositivs wirklich vollständig zu löschen oder genügt auch eine Anonymisierung? Auch dies ist unklar wegen dem Widerspruch zwischen dem klaren Wortlaut in Ziffer 1 des Dispositivs, welcher vollständige Löschung verlangt, und der juristischen Vernunft, welche keinen Sinn in einem Befehl erkennen kann, Texte und Abbildungen ohne Bezug zur Klägerin wegen angeblicher Persönlichkeitsverletzung zu löschen.

Die Unklarheit wird durch die Widersprüchlichkeit des angefochtenen Obergerichtsurteils noch vergrössert. Einerseits wird ausdrücklich die vollständige Löschung befohlen, indem im Dispositiv die ganzen inkriminierten Veröffentlichungen im Wortlaut wiedergegeben sind zur genauen Definition des zu Löschenden. Im Widerspruch dazu hält es das Obergericht für offensichtlich, dass nicht alle diese Inhalt verboten seien (Seite 73, Ziffer 3.2.2 der Urteilsbegründung): "... ist es doch offensichtlich, dass die fraglichen Textstellen und Bilder, die sich auf die Haltung von Tieren, Tierversuche oder Tierquälereien beziehen, nur insofern verboten werden sollen, als sie in einem Zusammenhang mit der Person der Klägerin veröffentlicht werden."

7

Das Äusserungsverbot ist offensichtlich politisch motiviert, der massive Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit lässt sich nicht rechtfertigen. Die nationalen Instanzen setzen deshalb bewusst den *chilling effect* eines unbestimmten Verbotes ein, um den VgT aus Angst vor weiterer Justizwillkür zum Schweigen zu bringen. Der VgT findet es unfair, dass der EGMR solche Machenschaften neuerdings praktisch nur noch in Oststaaten verurteilt und der Schweiz - trotz ähnlichem politischem Missbrauch der Justiz für politische Zwecke - durch Nichtzulassung von Beschwerden gegen die Schweiz eine menschenrechtlich reine Weste bescheinigt, wie die Schweizer Richterin am EGMR, Prof Helen Keller, an einem Vortrag darlegte (www.vgt.ch/news/120824-egmr.htm). Das kommt letztlich einer kulturellen und

^{xvii} Soll die Begründungspflicht als Grundsatz eines fairen Verfahrens nicht zu totem Buchstaben verkommen, erfüllt nicht schon jede willkürliche, unvernünftige und nicht nachvollziehbare Begründung die Begründungspflicht, vielmehr umfasst eine verfassungs- und EMRK-konforme Begründung eine "auf Berechenbarkeit abzielende Darlegung des Warums" ("Die gerechte Begründung", Kilian Meyer, AJP 11/2010, Seite 1417). Ist aber eine Urteilsbegründung widersprüchlich, unverständlich und darauf abzielend, die Willkür des Entscheides zu verschleiern, ist das zugrundeliegende Urteil nicht berechenbar und die Begründungspflicht nach Auffassung des VgT verletzt. Der EGMR ist aufgerufen, hierzu anhand des vorliegenden Falles in einem **Grundsatzurteil** Stellung zu nehmen.

menschenrechtlichen Anpassung nach unten gleich, indem die schlimmsten Zustände in gewissen Europarat-Mitgliedstaaten zum Massstabe dafür genommen werden, was zu verurteilen ist.

8

Die nationalen Instanzen haben ihre menschenrechtswidrige Absicht, den VgT mundtot zu machen und jegliche - auch sachlich klar berechnigte, unpolemische - Kritik an der öffentlichen Unterstützung von Tierquälerei durch die Botox-Moderatorin (Staatsangestellte und Repräsentantin des herrschenden Establishments) zu verhindern, hinter einem unklaren Verbot versteckt.

9

Das Bundesgericht verneint die gerügte Unbestimmtheit des Verbotes und behauptet, das Obergericht habe dies genügend klar dargetan. Indessen widerspricht die Begründung^{xviii} des Bundesgerichts dem Obergericht, indem es offenbar der Auffassung ist, auch eine rein sachliche Kritik an der Botox-Moderatorin falle unter das Verbot, das Verbot untersage jegliche Kritik an der Botox im Zusammenhang mit Tierquälerei, Botox, Foie Gras und Hummer. Gemäss Erw 8.6.2 **sollen nach Auffassung des Bundesgerichts Sachinformationen zulässig sein, "sofern sie nicht in Verbindung mit der Beschwerdegegnerin [TV-Moderatorin Stauber] gebracht werden und auf diese Weise behauptet oder der Eindruck erweckt wird, die Beschwerdegegnerin verwende Botox bzw billige den Konsum der genannten Speisen und damit tierquälnerische Produktionsmethoden".**

10

Während das Obergericht wie oben ausgeführt behauptet, das Verbot erlaube sachliche Kritik an der Unterstützung der fraglichen Tierquälereien durch die Botox-Moderatorin, äussert sich das Bundesgericht genau gegenteilig und interpretiert das Verbot so, dass praktisch jegliche, auch sachliche Kritik an der Botox-Moderatorin, verboten sei.

11

Es ist unklar, ob das Bundesgericht diese Ausdehnung des Verbotes auf sachliche Kritik bewusst oder irrtümlich vorgenommen hat, weil es sich mit dem Widerspruch zur

^{xviii} Soll die Begründungspflicht als Grundsatz eines fairen Verfahrens nicht zu totem Buchstaben verkommen, erfüllt nicht schon jede willkürliche, unvernünftige und nicht nachvollziehbare Begründung die Begründungspflicht, vielmehr umfasst eine verfassungs- und EMRK-konforme Begründung eine "auf Berechenbarkeit abzielende Darlegung des Warums" ("Die gerechte Begründung", Kilian Meyer, AJP 11/2010, Seite 1417). Ist aber eine Urteilsbegründung widersprüchlich, unverständlich und darauf abzielend, die Willkür des Entscheides zu verschleiern, ist das zugrundeliegende Urteil nicht berechenbar und die Begründungspflicht nach Auffassung des VgT verletzt. Der EGMR ist aufgerufen, hierzu anhand des vorliegenden Falles in einem **Grundsatzurteil** Stellung zu nehmen.

Auffassung des Obergerichts mit keinem Wort auseinandergesetzt hat. Damit ist die Konfusion komplett und es ist definitiv unklar, was alles unter das Verbot fällt. Die VgT-Funktionäre werden dadurch gezwungen, auf jegliche, noch so berechtigte und sachliche Kritik am unmoralischen Verhalten der Botox-Moderatorin zu verzichten, um sich vor Strafverfolgungen wegen Ungehorsam gegen das richterliche Verbot zu schützen. Dieser chilling effect ist offensichtlich beabsichtigt - anders kann dieses chaotische Verbot und seine chaotische, widersprüchlich Erläuterung^{xix} durch die nationalen Instanzen nicht erklärt werden.

12

In den Erw 7.2 stützt das Bundesgericht die Abweisung der Beschwerde des VgT auf folgende Behauptung:

Es könne nicht davon ausgegangen werden, die Beschwerdegegnerin (Botox-Moderatorin) habe eine tierverachtende Einstellung gezeigt.

13

Diese Feststellung **verletzt das Recht auf den Beweis in krasser Weise**, indem genau zu dieser Frage die Abnahme des Wahrheitsbeweises verweigert wurde mit der Begründung, es komme auf die Wahrheit gar nicht an.

14

Zusammenfassend ergibt sich:

- Der VgT hat Beweise für die Unterstützung von Tierquälerei (und ihre dadurch sichtbar gemachte tierverachtende Einstellung) vorgelegt.

- Diese Beweise blieben unbeachtet mit der Begründung, es komme nicht darauf an, ob diese Vorwürfe wahr seien oder nicht.

- Die Botox-Moderatorin selber hat diese Vorwürfe im gesamten Verfahren nicht bestritten und damit rechtlich als wahr zugestanden.

- All das willkürlich nicht beachtend stützt das Bundesgericht die Abweisung der Beschwerde auf die Annahme, diese Vorwürfe seien unwahr.

15

^{xix} Das rechtliche Gehör umfasst gemäss Praxis des EGMR auch das Recht auf eine Urteilsbegründung. Soll dieser Grundsatz eines fairen Verfahrens nicht zu totem Buchstaben verkommen, erfüllt nicht schon jede willkürliche, unvernünftige und nicht nachvollziehbare Begründung die Begründungspflicht, vielmehr umfasst eine verfassungs- und EMRK-konforme Begründung eine "auf Berechenbarkeit abzielende Darlegung des Warums" ("Die gerechte Begründung", Kilian Meyer, AJP 11/2010, Seite 1417). Ist aber eine Urteilsbegründung widersprüchlich, unverständlich und darauf abzielend, die Willkür des Entscheides zu verschleiern, ist das zugrundeliegende Urteil nicht berechenbar und die Begründungspflicht nach Auffassung des VgT verletzt. Der EGMR ist aufgerufen, hierzu anhand des vorliegenden Falles in einem **Grundsatzurteil** Stellung zu nehmen.

Es ist voraussehbar und in Form hängiger Strafverfahren gegen den BF2 bereits eingetroffen, dass die Strafjustiz das Verbot im Sinne der zitierten Erwägung des Bundesgerichts als totales Kritikverbot an der Botox-Moderatorin versteht:

16

Das Polit-Magazin WELTWOCHE hat im Zusammenhang mit der Kritik des VgT an der Botoxmoderatorin einen unwahren, ehrverletzenden Artikel gegen den VgT veröffentlicht (Beilage s). Nachdem die Weltwoche eine Gegendarstellung abgelehnt hatte, wehrte sich der VgT mit einer Persönlichkeitsschutzklage dagegen und berichtete darüber in seinem eigenen Magazin "VgT-Nachrichten" und im Internet darüber (Beilage t). Der Beschwerdeführer 1 (Dr Erwin Kessler, Präsident des VgT) ist deswegen von der Staatsanwaltschaft Frauenfeld gestützt auf das vorliegende Äusserungsverbot wegen Widerhandlung gegen richterliches Verbot angeklagt worden (zur Zeit vor dem Bezirksgericht Münchwilen hängig).

17

Wie dieser Weltwoche-Fall zeigt, macht das aufgrund der bundesgerichtlichen Urteilsbegründung faktisch bestehende Total-Verbot, die Botox-Moderatorin zu kritisieren, den VgT wehrlos gegen Verleumdungen: Andere Medien können in dieser Sache (Botox-Moderatorin) Verleumdungen gegen den VgT verbreiten, ohne dass der VgT dagegen kontern darf, ohne sich wegen Ungehorsam gegen richterliche Verfügung der Strafverfolgung auszusetzen. Weiter macht sich der VgT vermutlich - die nationalen Instanzen haben sich geweigert, diese Frage zu klären - auch strafbar, wenn er die Urteil in diesem Botox-Verfahren veröffentlicht, mit oder ohne Kommentar dazu.

18

Wenn der EGMR diese willkürliche Einschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheit durch Nichtzulassung oder Abweisung der vorliegenden Beschwerde absegnet, dann verkommt die EMRK zu totem Buchstaben, zu einem Persilschein für krasseste Willkür.

C. Unverhältnismässigkeit des Äusserungsverbotes und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dazu

1

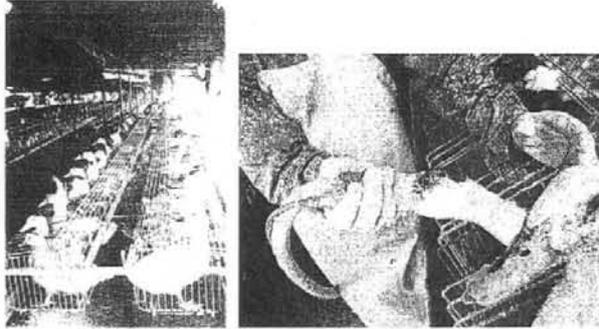
Unter das richterliche Verbot gemäss Dispositiv des Obererichtsurteil fallen integral die vollständigen, mehrseitigen inkriminierten Veröffentlichungen, sowie "sinngemäss gleicher Inhalte", was immer das in diesem Zusammenhang, wo Inhalte unbesehen pauschal zensuriert werden, heissen mag.

2

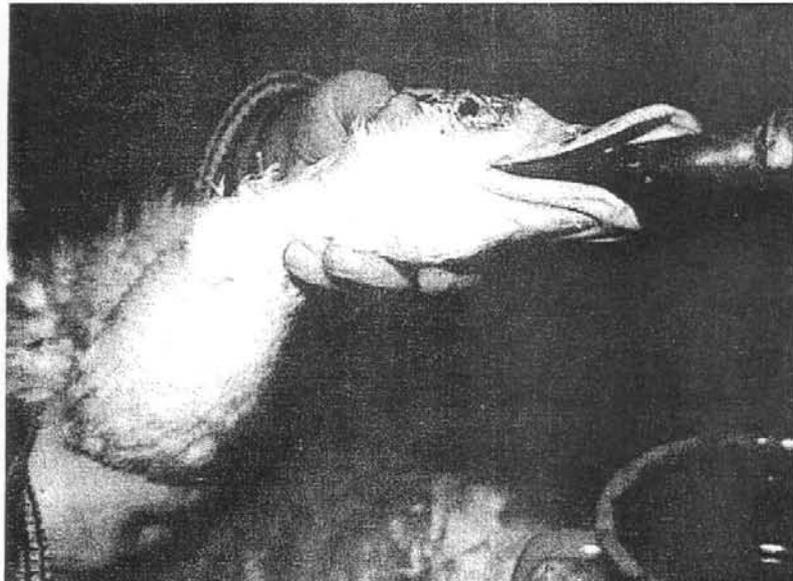
Der Schutz der Klägerin vor Kritik im Zusammenhang mit Tierquälerei, Botox, Foie Gas und Hummer könnte - falls berechtigt, was der VgT bestreitet - offensichtlich auch mit einer Anonymisierung erreicht werden. Die nationalen Instanzen haben diese Möglichkeit mit keinem Wort in Erwägung gezogen. Den Urteilsbegründungen lässt sich nicht entnehmen, warum solche weniger weit gehende Einschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheiten nicht in Erwägung gezogen wurden. Mit Blick auf die Praxis des EGMR, wonach Eingriffe in Grundrechte auf das notwendige Minimum zu beschränken sind, verletzt das Fehlen jeglicher Begründungen dazu das **rechtliche Gehör**.

3

Statt einer ernsthaften Abwägung, ob der vorliegende massive Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit mit Blick auf die Tatsachengrundlage gerechtfertigt und notwendig ist und anstatt zumindest weniger weitgehende Eingriffe in Erwägung zu ziehen, wird dem VgT - wohl als Machtdemonstration zur Einschüchterung und Zermürbung - befohlen, einfach alles zu löschen, auch Teile der Veröffentlichungen zu löschen, die im vornherein offensichtlich nicht persönlichkeitsverletzend sind, weil sie bloss Tatsachendarstellungen zu Botox, Foie Gras und Hummer enthalten, wie insbesondere die folgenden, gemäss Dispositiv des Obergerichts ausdrücklich unter das Verbot fallenden Bilder und Texte:



foie gras - Bestialität für luxuriösen Gaumenkitzel



In einer Glosse über diese wohlwollende Reportage über die Silvester-Foie-Gras- und Hummer-Fresserei wurden auch die Augenringe dieser Moderatorin erwähnt. Bald darauf präsentierte sie sich den Fernsehzuschauern mit auffällig gestrafter Gesichtshaut. Auf die Anfrage, ob sie sich gegen ihre Falten Botox spritzen lasse, dementierte sie dies nicht, sondern liess durch ihren Anwalt mitteilen, der VgT müsse diese Glosse zur Silvestertageschau aus dem Internet entfernen (Schreiben des Anwaltes). Der VgT wird dies nicht tun.

Aktuelle Berichterstattung zum Gerichtsverfahren gegen den VgT:
www.vgt.ch/justizwillkuer/katjastauber/zensur.htm

Das Botox-Spritzen wäre Privatsache, wenn da nicht die besondere Grausamkeit wäre, mit welcher dieses Kosmetik-Produkt hergestellt wird. Tierquälerei ist keine Privatsache.

Tierschutz ist von öffentlichem Interesse, eine in der Bundesverfassung verankerte öffentliche Aufgabe.

Botox basiert auf grausamer Tierquälerei. Mäuse werden für diese degenerierte Auffassung von Schönheit zu Tode gefoltert. Hier der Tatsachenbericht über dieses Verbrechen. Auch die Vereinigung Ärzte für Tierschutz berichtet über die grausamen Tierversuche, die für Botox immer wieder neu nötig sind, je mehr Botox konsumiert wird:
www.aerztefuertierschutz.ch/de/index.html?id=33

Massaker an Mäusen mit Botox

Schweizer Ärzte fordern Verzicht des Mittels in der Kosmetik

BASEL Ärzte sollen bei kosmetischen Behandlungen auf Botox und ähnliche Produkte wie Dysport oder Vistabel verzichten. Diesen Aufruf hat die «Schweizerische Ärztezeitung» letzte Woche veröffentlicht. Das Blatt richtet sich an die über 30 000 Mitglieder der Ärzteverbindung FMH.

Autor ist Markus Deutsch, Vorstandsmitglied der Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin. «Das Problem ist die Herstellung des starken Nervengifts.» Für jede Produktionscharge muss der Botox-Gehalt getestet werden. Das geschieht mit dem so genannten LD50-Test. Botox wird in die Bauchhöhle von Mäusen gespritzt; so wird die Dosis bestimmt, die es braucht, bis 50 Prozent der Tiere tot sind. Die Nager ersticken an Nervenlähmungen, was mehrere Tage dauern kann.

In der Schweiz wird kein Botox hergestellt. Die nötigen Tierversuche würden, wie Ignaz Bloch, Mitglied der Eidgenössischen

sturz» im November sagte, gar nie bewilligt. Experten schätzen, dass jährlich mehrere Hunderttausend Versuchstiere sterben.

Botox ist ein Milliarden-Dollar-Geschäft mit jährlich zweistelligen Zuwachsraten. Der Anteil der Antifaltenbehandlungen beträgt rund die Hälfte, 2003 waren es noch 40 Prozent. Der Rest sind medizinische Anwendungen.

US-Behörden untersuchen Botox-Todesfälle bei Kindern

Die amerikanische Gesundheitsbehörde veröffentlichte Anfang Februar eine Botox-Warnung, nachdem mehrere Kinder gestorben waren. Sie hatten das Medikament wegen krankhafter Muskelkrämpfe erhalten, vermutlich in einer zu hohen Dosis. Nach der Behandlung wurden Probleme wie Atemnot, Schluckbeschwerden und Schwächeanfälle festgestellt.

Botox wird auch bei Migräne und übermäßigem Schwitzen ge-

Mäuse sind entgegen einem verbreiteten Vorurteil keine Ekeltiere, sondern niedliche, intelligente, sensible Tierchen. Die an ihnen verübten Grausamkeiten, nur für die Eitelkeit degenerierter Damen, ist ein Verbrechen!



4

Die Vorinstanzen haben EMRK-widrig nicht erwogen, ob ein weniger weit gehendes, weniger unbestimmtes Äusserungsverbot auch genügen könnte, zum Beispiel schlicht und einfach das Verbot, der Klägerin Unterstützung von Tierquälerei im Zusammenhang mit Botox, foie gras oder Hummer vorzuwerfen. (Die Beklagten bestreiten ausdrücklich die Berechtigung eines solchen Äusserungsverbot; hier geht es einzig darum, dessen Unbestimmtheit und Unverhältnismässigkeit aufzuzeigen).

5

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verlangt in konstanter Praxis, dass Eingriffe in die Meinungsäusserungsfreiheit auf das in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft unbedingt Notwendige zu beschränken sind und die Notwendigkeit vom Gericht sorgfältig zu begründen ist. Indem die Vorinstanzen mit keinem Wort weniger weit gehende

Verbots-Varianten erwogen haben, obwohl solche wie gezeigt auf naheliegend und überzeugend sind, wurden die **Begründungspflicht** und die **Meinungsäusserungsfreiheit** verletzt.

6

Dieses pauschale, unnötig weit gehende Äusserungsverbot in einem Bereich von „politischer“ (BGer-Entscheid vom 20. August 1997, 2A.330/1996, wiederholt im BGerE vom 29. April 2002, 2A.526/2001) bzw von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung (Tierschutz bzw Tierversuche: BGerE 6S.234/1996 vom 10. Juni 1996 iS „Kätzchen-AIDS-Versuche“, Medialex 3/1996, S 162 bzw Pra 1996 Nr 242 S 947 ff, 949 unten) ist klar unverhältnismässig und verletzt deshalb ebenso klar die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit.

7

Bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Klage auf Unterlassung von ansehensverletzenden Äusserungen hat der EGMR betont, dass der betroffenen Person nicht ein allgemeines und absolutes Verbot auferlegt werden dürfe, sich zu einer bestimmten Angelegenheit zu äussern. Eine Unterlassungsverfügung ist also unverhältnismässig, wenn sie eine Person quasi mundtot macht. (Urteil 34000/96 Du Roy und Malaurie gegen Frankreich, zitiert nach Florian Zihler, Die EMRK und der Schutz des Ansehens, Stämpfli Verlag Bern 2005, Seite 107-108). Genau dieser unzulässige Fall liegt hier vor!

8

Das Bundesgericht wendet ein, es sei nicht ersichtlich, "was an *einer sachbezogenen, im öffentlichen Interesse geführten Diskussion über Tierschutz* übrig bliebe, wenn sämtliche Passagen, die auf die Person der Beschwerdegegnerin zielen, herausgestrichen oder eingeschwärzt würden".

9

Damit verkennt das Bundesgericht zutiefst das Wesen der Meinungsäusserungsfreiheit. Diese darf nach ständiger Praxis des EGMR nur soweit eingeschränkt werden, wie in einer freien, demokratischen Gesellschaft unbedingt nötig, unter Wahrung des freien politischen Diskurses über Themen von öffentlichem Interesse (Tierschutz). Das Bundesgericht stellt diesen Grundsatz und das Grundrecht der Meinungsäusserungsfreiheit kurzerhand auf den Kopf, indem es

a) tierschutzpolitische Äusserung nur soweit als noch zulässig bezeichnet, was *sachbezogen* und im Rahmen einer *im öffentlichen Interesse geführten Diskussion über Tierschutz* geäussert wird, und

b) vom VgT den Nachweis verlangt, was in den verbotenen Veröffentlichungen diesen Kriterien zu genügen vermöchte.

10

Es ist Sache eines eine Zensur aussprechenden Gerichtes zu prüfen, ob auch weniger weit gehende Massnahmen als die vom Kläger beantragten genügen. Sämtliche nationalen Instanzen haben diese Pflicht offensichtlich vorsätzlich missachtet. Sie können sich das politisch leisten, weil die Chance, dass der stark überlastete EGMR eine Beschwerde zulässt, rein statistisch winzig klein ist. Die EMRK bekommt so immer mehr blosser Alibi-Funktion in einem die Menschenrechte angeblich hoch haltenden Europa, das sich bei jeder Gelegenheit als Wertegemeinschaft brüstet.

11

Als erstes hätte selbstverständlich eine Anonymisierung (in Wort und Bild) geprüft werden müssen. Keine der nationalen Instanzen hat darüber ein Wort verloren und dargetan, warum eine solche für den Schutz der Klägerin nicht genügen würde.

12

Ebenfalls nicht geprüft wurde eine auf die angeblich persönlichkeitsverletzenden Äusserungen beschränkte Zensur. Diese Unterlassung wurde mit der unsubstanzierten Floskel gerechtfertigt, die Veröffentlichungen würden die Persönlichkeit der Klägerin "insgesamt" verletzen.

Der EGMR ist aufgerufen, in einem Grundsatzurteil festzuhalten, dass eine solche unsubstanzierte Floskel, gegen welche sich der Betroffene schlichtweg nicht wehren kann, weil sie nichts Greifbares enthält, bei vielen Seiten umfassenden Veröffentlichungen, die offensichtlich zulässige Tatsachenschilderungen und neben polemischen Werturteilen auch klar sachliche Kritik enthalten, nicht genügt, um in einem politischen Diskurs Eingriffe in die Meinungsäusserungsfreiheit zu rechtfertigen.

D. Weitere Verletzungen des rechtlichen Gehörs

1

Vor Bundesgericht machte der VgT folgende Verletzungen des rechtlichen Gehörs geltend (Beilage a, Seite 10, Ziffer 15 ff):

Weiter rügten die Beklagten [vor Obergericht], die Vorinstanz habe die Kritik der Beklagten am öffentlichen unmoralischen Verhalten der Klägerin als widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung beurteilt, ohne deren Berechtigung aufgrund der von den Beklagten ausführlich dargelegten Faktengrundlage zu prüfen, was eine krasse **Verletzung des rechtlichen Gehörs** darstelle. Das Obergericht hat diese Rüge mit keinem Wort erwähnt und offenbar überhaupt nicht zur Kenntnis genommen und dadurch **seinerseits das rechtliche Gehör verletzt**.

Darüber hinaus hat sich auch das Obergericht mit keinem Wort mit der Qualität der der Kritik zugrundeliegenden Tierquälereien auseinandergesetzt und die Berechtigung der verbotenen Äusserungen nicht daran gemessen, was es aber mit Blick auf die EGMR-Anforderungen an Eingriffe in die Meinungsäusserungsfreiheit hätte tun müssen. Auch damit hat das Obergericht das **rechtliche Gehör (Begründungspflicht) verletzt**. Und zwar schwerwiegend, denn ohne Würdigung der Faktengrundlage entbehrt die Feststellung des Obergericht, die Kritik der Beklagten sei übertrieben verletzend, jeder Grundlage, um so mehr, als das Obergericht auch seine Auffassung, die Kritik sei übertrieben, nicht begründet sondern schlicht nur behauptet hat. Offenbar geht das Obergericht von der haltlosen Ansicht aus, Kritik einer Person des öffentlichen Lebens dürfe - auch wenn sachlich begründet - nicht verletzend sein. Damit setzt sich das Obergericht in klaren Gegensatz zur gefestigten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, welche den Gerichten im Rahmen von öffentlichen Auseinandersetzungen über Anliegen von öffentlichem Interessen praktisch keinen Spielraum lässt für Eingriffe in die Meinungsäusserungsfreiheit und ausdrücklich auch provozierende und verletzende Äusserungen der Meinungsäusserungsfreiheit unterstellt. Ausführlicher dazu nachfolgend in Kapitel IV. Aus welchen Überlegungen das Obergericht - falls es überhaupt welche angestellt hat - die Rechtsprechung des EGMR völlig ignoriert hat, ist unklar. Zufolge **Verletzung der Begründungspflicht** in diesem urteilsentscheidenden Punkt ist es den Beklagten nicht möglich, gezielt zum angefochtenen Urteil des Obergerichts Stellung zu nehmen. Damit wurde die durch EMRK 6 garantierte **Fairness des Verfahrens verletzt**.

2

Das Bundesgericht hat diese Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs unsubstanziert abgewiesen und diesbezüglich selber das rechtliche Gehör (Begründungspflicht) verletzt, indem es seinerseits ebenfalls nicht prüfte und begründete, inwiefern die folgenden, vom Bundesgericht als unzulässig beurteilten Werturteile (Erw 7.4.d) mit Blick auf die Tatsachengrundlage (grausame Tierquälerei für die Eitelkeit bzw für eine exaltierten kulinarischen Genuss) nicht vertretbar sein sollen:

- "Repräsentantin einer degenerierten Gesellschaft"
- "Botox-Moderatorin"
- "Botox-Moderatorin des Schweizer Fernsehens / Repräsentantin einer dekadenten Gesellschaft"

3

Damit ist das rechtliche Gehör zu einer urteilsentscheidenden Frage im gesamten nationalen Verfahren verletzt worden.

E. Verletzung des Öffentlichkeitsgebotes - eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung

1

Es stellt sich die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zum Öffentlichkeitsgebot nach EMRK 6. Die nationalen Instanzen stellen sich auf den Standpunkt, es liege völlig im Belieben des zweiten Instanz (Obergericht), ob eine öffentliche Verhandlung durchgeführt werde oder nicht, wenn eine solche vor erster Instanz durchgeführt worden ist. Die nationalen Instanzen haben einzelne vom EGMR beurteilte Fälle in unzulässiger Weise verallgemeinern und das Öffentlichkeitsgebotes in der Schweiz für die zweite Instanz aufgehoben. In der neuen schweizerischen Prozessordnung wird die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung ohne Vorgaben dem Belieben der Gerichte überlassen. Das verletzt nach Auffassung des VgT Artikel 6 der EMRK. Der EGMR ist aufgerufen, diese Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die in der Literatur sehr kontrovers beurteilt wird, zu klären.

2

Wenn das Schweizerische Bundesgericht aus politischen Motiven und/oder Aversionen gegen den Beschwerdeführer, eine materiell berechtigte Beschwerde abweisen will, pflegt es dies mit überspitztem und sogar willkürlichem Formalismus zu tun, während es anderen Parteien, die es bevorzugen möchte, äusserst grosszügig mit Formvorschriften umgeht.

3

In casu bringt das Bundesgericht gegen die Rüge, vor Obergericht habe keine öffentliche Verhandlung stattgefunden, den formellen Einwand vor, der VgT habe nicht die Aufhebung des entsprechenden Beschlusses des Obergerichts beantragt (Beilage g, Erw 3.2). Dieser Einwand stellt einen haltlosen, willkürlichen Einwand dar, aus folgenden Gründen:

4

Der VgT hat gerügt und rechtsgenügend begründet, dass das Öffentlichkeitsgebot verletzt worden sei. Diese Rüge verletzt keine Formvorschriften und es gibt keine Vorschrift, eine solche Rüge müsse bzw dürfe nur über eine formelle Anfechtung des entsprechenden prozessualen Beschlusses geltend gemacht werden. Allein die Tatsache, dass entgegen dem ausdrücklichen Antrag des Beschwerdeführers (VgT) ohne rechtfertigende Gründe keine öffentliche Verhandlung stattfand, stellt nach Auffassung des VgT, gestützt auf die Praxis des EGMR, eine EMRK-Verletzung dar, welche vor Bundesgericht gerügt werden kann.

5

Mit diesem nicht nur überspitzten, sondern geradezu willkürlichem Formalismus versucht das Bundesgericht eine Überprüfung der schweizerischen Praxis, wonach es praktisch im Belieben des Obergerichts liegt, im Berufungsverfahren eine öffentliche Verhandlung durchzuführen oder nicht, durch den EGMR zu verhindern. Indessen handelt es sich um eine **Grundsatzfrage zur Anwendung des Öffentlichkeitsgebotes gemäss EMRK 6, welche vom EGRM dringen geklärt werden sollte.**

6

Der VgT hat die Verletzung des Öffentlichkeitsgebotes vor Bundesgericht wie folgt begründet (Beilage a, Seite 58):

1

Das Obergericht hat den Antrag auf öffentliche Verhandlung ohne triftige Gründe abgelehnt und damit EMRK 6 verletzt.

2

Die Verfahrensgarantien gemäss EMRK 6 gelten grundsätzlich vor jeder Instanz. Insofern die ZPO es dem Belieben des Obergerichts überlässt, ob eine beantragte öffentliche Verhandlung durchgeführt wird, verletzt sie EMRK 6 (siehe zB Grabenwarter, "Europäische Menschenrechtskonvention", 4. Auflage, § 24 Seite 378

3

Es werden immer wieder EGMR-Urteile zu Spezialfällen unzulässig verallgemeinert, um das grundsätzlich geltende Öffentlichkeitsgebot zu missachten. Es scheint, dass der EGMR diesbezüglich eine *Frage von grundsätzlicher Bedeutung* zu klären hat.

4

Der Verzicht auf eine öffentliche Verhandlung wiegt umso schwerer, als das erstinstanzliche Verfahren wie dargelegt durch unberechtigtes Nichteingehen auf zahlreiche Vorbringungen der Beklagten eine prozessuale Farce darstellte.

5

Bei Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit muss das ganze Verfahren wiederholt werden. EMRK Handkommentar Meyer-Ladewig S 146

Damit hat der VgT die Verletzung des Öffentlichkeitsgebot prozessgesetzkonform begründet und das Nichteintreten des Bundesgerichts auf diese Rüge ist willkürlich.

7

Dem Bundesgericht wahr wohl bewusst, dass sein formeller Einwand einen haltlosen Formalismus darstellt. Deshalb hat es sich trotzdem materiell mit der Rüge befasst (Erw 3.2):

8

Das Bundesgericht hält der Rüge des VgT entgegen, das Obergericht habe vorbehalten, "der Verzicht auf eine öffentliche Verhandlung dürfe keine Beschränkung des Anspruchs auf ein faires Verfahren zur Folge haben". Im konkreten Fall sei "das Obergericht davon ausgegangen, Anhaltspunkte, aufgrund derer angesichts der bereits vor dem Bezirksgericht durchgeführten öffentlichen und mündlichen Verhandlung eine weitere Verhandlung als geboten erscheinen könnte, gingen aus der Berufungsbegründung der Beschwerdeführer nicht hervor. Dem Anspruch der Beschwerdeführer auf ein faires Verfahren werde mithin ohne weiteres auch mit einem schriftlichen Verfahren Genüge getan."

9

Mit dieser vom Bundesgericht übernommenen bzw gutgeheissenen Praxis des Zürcher Obergerichts wird das Öffentlichkeitsgebot gemäss EMRK 6 auf den Kopf gestellt: Danach braucht es keine rechtfertigenden Gründe, um keine öffentliche Verhandlung durchzuführen, sondern im Gegenteil besondere Gründe für eine öffentliche Verhandlung.

10

Das Bundesgericht beruft sich sodann auf seine Rechtsprechung im Urteil 5D_181/2011, wonach (Erw 3.2.2) die Ausnahme vom Grundsatz der Öffentlichkeit erlaubt sei, "wenn eine Streitsache keine Tatsachen- oder Rechtsfragen aufwirft, die nicht adäquat aufgrund der Akten oder der schriftlichen Parteivorbringungen gelöst werden können".

11

Diese Praxis wischt alles, was der EGMR in bisheriger Praxis ausführlich über die grosse Bedeutung des Öffentlichkeitsgebotes für die in einer freiheitlichen Demokratie notwendige Transparenz der Justiz erarbeitet hat, unbesehen hinweg. Mit einem nichtssagenden, floskelhaften Vorbehalt, welcher Sinn und Zweck des Öffentlichkeitsgebotes völlig ausser Acht lässt, wird es, wie der VgT zutreffend gerügt hat, praktisch dem Belieben des Gerichts überlassen, ob eine öffentliche Verhandlung durchgeführt wird oder nicht.

12

Das Bundesgericht "belegt" seine Auffassung mit Hinweis auf JENS MEYER-LADEWIG, EMRK. Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 3. Aufl. 2011, N.174-176 zu Art. 6 EMRK. Nach dieser Quelle ist der vorliegende konkrete Fall jedoch gerade nicht so zu beurteilen, wie das Bundesgericht es in seiner ständigen unsäglichen politischen Willkür hier tut. Die hier angeführten Zulässigkeits-Kriterien für das Unterlassen einer öffentlichen Verhandlung sind in casu allesamt nicht erfüllt!

Der EGMR ist aufgerufen, dazu in einem Grundsatzurteil Stellung zu nehmen.

IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

16. Letzte innerstaatliche Entscheidung:

Bundesgerichtsurteil vom 20. Juni 2012, bei den Beschwerdeführern eingegangen am 11. Juli 2012

17. Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge):

18. Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum?

Nein

V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES UND DER VORLÄUFIGEN ANSPRÜCHE AUF ANGEMESSENE ENTSCHÄDIGUNG

19.

Feststellung der EMRK-Verletzung und Entschädigung wie folgt:

- Kosten- und Entschädigungen im nationalen Verfahren: 27 000 Euro

- Verfahren vor dem EGMR: 3 000 Euro

Gesamt: 30 000 Euro (Kostenbelege werden nachgereicht, falls die Beschwerde zugelassen wird)

VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN

20. Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein

VII. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

21.

- a) Bundesgerichtsurteil vom 20. Juni 2012,
bei den Beschwerdeführern eingegangen am 12. Juli 2012
- b) Beschluss des Bezirksgerichts betreffend Öffentlichkeit der Verhandlung, 2. September 2009
- c) Plädoyer vor dem Bezirksgericht, 27. Januar 2010
- d) Urteil des Bezirksgericht, 20. April 2010
- e) Berufungsbegründung, 20. Mai 2010
- f) Antrag auf öffentliche Verhandlung, 26. Juni 2010
- g) Verfügung schriftliches Verfahren, 17. Juni 2010
- h) Replik, 7. September 2010
- i) Triplik, 19. November 2010
- k) Noveneingabe betr Vorbildfunktion, 22. November 2010
- l) Obergerichts-Urteil, 1. November 2011
- m) Erläuterungsgesuch, 14. Dezember 2011
- n) Beschwerde an das Bundesgericht, 16. Dezember 2011
- o) Abweisung Erläuterungsgesuch, 30. Januar 2012
- p) Stellungnahme zur Abweisung des Erläuterungsgesuchs, 17. Februar 2012
- q) Die gerechte Begründung, Kilian Meyer, AJP,

- r) "Bundesgerichtswillkür im Schatten einer fragwürdigen juristischen Publikationspraxis", Erwin Kessler, medialex 4/10
- s) "Obergericht beurteilt WELTWOCHE-Artikel als 'unzutreffend', 'unverständlich, gedankenlos oder gar falsch', 'journalistische Fehlleistung'" vom 7. Dez 2011
- t) "Weltwoche schreibt Mist über die VgT-Kritik an der Botox-Moderatorin und verweigert Richtigstellung - tierschutzfeindlich wie immer" (www.vgt.ch/justizwillkuer/botox-weltwoche/index.htm)

Die folgenden Beilagen sind Beilagen aus dem nationalen Verfahren. Deren Aktennummern wurden übernommen:

- 02 Inhaltsbeschreibung der Kassensturzsending 20.11.2007
- 03 Video-Ausschnitt der Kassensturzsending vom 20.11.2007
- 04 Ausschnitt aus ZDF-Sendung über Botox: „Gequälte Schönheit“
- 05 Ärzte für Tierschutz in der Medizin über Botox
- 12 Mit Botox sah ich aus wie ein Depp, Tages-Anzeiger Online 30. November 2009
- 13 Die Rückkehr zur Realität, NZZ am Sonntag vom 23. Mai 2010
- 14 Sozialadäquate Darstellung von Personen des öffentlichen Lebens in lächerlicher Pose
- 15 Lächerlich-peinliche Darstellung von Bayerns Ministerpräsidenten Horst Seehofer in der Tagesschau des Schweizer Fernsehens vom 17. Juli 2009
- 16 Weitere „unvoreilhaft“ Bilder von Prominenten
- 19 Ausschnitt Kassensturzsending über Hummer
- 20 Ausschnitt NZZ-Format über Hummer
- 21 Das Wesen der Enten. Tierfreundliche Haltung im Garten von Erwin Kessler.
- 22 Fois-gras-Produktion in Frankreich (Video)
- 23 Foie-gras-Produktion in Israel (Video)

VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Tuttwil, 11. Oktober 2012

Dr Erwin Kessler, Einzelunterschrift-berechtigter Präsident und CEO des VgT Schweiz